

Leitfaden für Turnusärzte

wesentliche Eckpunkte für die Tätigkeit in Vorarlberg und die Ausbildung



Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber:
Ärztelammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17
Tel: 0043(0)5572/21900-0; Fax: 0043(0)5572/21900-43;
Internet: www.arztinvorarlberg.at; E-Mail: aek@aekvbg.at

Stand der Daten: 01. Jänner 2024
Redaktion: Mag. Stefan Holzer, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass die Texte urheberrechtlich geschützt sind. Eine Vervielfältigung für den privaten Gebrauch ist gestattet. Jede Übernahme des Inhaltes und jede weitere Vervielfältigung ist nur mit Zustimmung der Ärztekammer für Vorarlberg zulässig. Die hier gebotenen Informationen sind gewissenhaft erstellt worden, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Herzlich willkommen in der Ärztekammer für Vorarlberg.

Um den Start in Ihre berufliche Tätigkeit möglichst reibungslos zu gestalten haben wir die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst. Besonderen Wert haben wir darauf gelegt, dass Sie in dieser Unterlage ausreichend Kontaktadressen vorfinden.

Beachten Sie auch unser Mentoringprojekt. Auf unserer Homepage finden Sie motivierte Ärzte, die Sie gerne auf Ihrem beruflichen Weg begleiten und unterstützen würden. Nähere Informationen dazu finden Sie auch in diesem Leitfaden.

Falls Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne in der Ärztekammer für Vorarlberg persönlich zur Verfügung. Auch während Ihres gesamten ärztlichen Berufslebens soll die Kammer für Sie Ansprechpartner für alle beruflichen Anliegen sein.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg in Ihrem Berufsleben!



Präsident
MR Dr. Burkhard Walla



Kurienobmann
MR Dr. Hermann Blaßnig



Kurienobmann-Stv
Dr. Luca Gallastri



Kurienobmann-Stv
OMR Prim. Dr. Ruth Krumpholz

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>DIE ÄRZTEKAMMER</u>	1
1.1	Was ist der Sinn der ärztlichen Selbstverwaltung?	1
1.2	Wie ist die Ärztekammer für Vorarlberg organisiert?	2
1.3	Wie hoch sind die Umlagen zur Ärztekammer für Vorarlberg?	3
2	<u>DER WOHLFAHRTSFONDS</u>	4
2.1	Was ist der Wohlfahrtsfonds?	4
2.2	Warum gibt es den Wohlfahrtsfonds?	4
2.3	Welche Beiträge sind zum Wohlfahrtsfonds zu entrichten?	5
2.4	Welches Volumen hat der Wohlfahrtsfonds?	6
2.5	Wie wird der Wohlfahrtsfonds verwaltet?	6
2.6	Brauche ich den Wohlfahrtsfonds?	6
3	<u>ANSPRECHPARTNER</u>	8
3.1	Wer sind meine Ansprechpartner in der Ärztekammer?	8
3.2	Wie sind die Öffnungszeiten im Kammeramt?	8
3.3	Habe ich Ansprechpartner in den Krankenhäusern?	9
3.4	Welche wichtigen Adressen gibt es?	9
4	<u>AUFNAHME DER ÄRZTLICHEN TÄTIGKEIT</u>	10
4.1	Wo muss ich mich anmelden, damit ich als Turnusarzt arbeiten kann?	10
4.2	Welche Meldepflichten habe ich gegenüber der Ärztekammer?	10
4.3	Welche Versicherungen soll ich bei Berufsantritt abschließen?	11
5	<u>MENTORING</u>	13
5.1	Was ist Mentoring?	13
5.2	Welche Vorteile hat Mentoring?	13
5.3	Welche Mentoren gibt es?	13
5.4	Wo kann ich mich anmelden?	13
6	<u>AUSBILDUNG (ÄAO 2015)</u>	14
6.1	Die Basisausbildung	15
6.2	Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	15
6.2.1	Wie sieht die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin aus und wie lange dauert sie?	16
6.2.2	Was ist das Ziel der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	16
6.2.3	Welche Fächer muss ich während des Spitalturnus absolvieren und wo ist dies möglich?	17
6.2.4	Wie erfolgt die Ausbildung in der Lehrpraxis?	19
6.2.5	Wann kann ich bei der Arztprüfung antreten?	20
6.2.6	Wie erlange ich das "ius practicandi"?	20
6.3	Die Ausbildung zum Facharzt	20
6.3.1	Welche Fachrichtungen gibt es und wie ist die Ausbildung gegliedert?	20
6.3.2	Wie ist der Ausbildungsverlauf in den internistischen Fächern?	21
6.3.3	Wie ist der Ausbildungsverlauf in den chirurgischen Fächern?	22
6.3.4	Wie ist der Ausbildungsverlauf in den weiteren Sonderfächern	22
6.3.5	Wo kann ich die Ausbildung zum Facharzt absolvieren?	23
6.3.6	Kann ich meine Ausbildung in einer Lehrpraxis absolvieren?	25
6.3.7	Darf ich ohne Aufsicht eines Facharztes tätig werden?	25
6.3.8	Welche Voraussetzungen benötige ich, um bei der Facharztprüfung antreten zu dürfen?	25
6.3.9	Wie erlange ich das "ius practicandi" zum Facharzt?	25
6.4	Gemeinsame Bestimmungen	26

6.4.1	Welche Tätigkeiten dürfen Turnusärzte nach absolvierter Basisausbildung ausüben?	26
6.4.2	Wie soll die Ausbildungsqualität an der Ausbildungsstätte gewahrt werden?	26
6.4.3	Wer ist für die Ausbildung verantwortlich?	26
6.4.4	Welche Pflichten hat der Ausbildungsverantwortliche	26
6.4.5	Wie sind die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu absolvieren?	27
6.4.6	Was muss ich bei der Arbeitszeit beachten?	27
6.4.7	Kann ich Unterbrechungen auf die Ausbildungszeit anrechnen lassen?	27
6.4.8	Ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich?	27
6.4.9	Wie viele Nachtdienste muss ich absolvieren?	28
6.4.10	Ist es möglich Teile der Ausbildung (insbesondere der Basisausbildung) während des Zivildienstes zu absolvieren?	28
6.5	Bestätigung des Ausbildungserfolges	28
6.6	Anerkennung ausländischer Ausbildungszeiten	29
6.7	Weiterführende Informationen	30
7	<u>FORTBILDUNGSNACHWEIS</u>	30
8	<u>VERPFLICHTENDE LEHRPRAXIS IN VORARLBERG</u>	31
9	<u>TURNUSÄRZTEGEHÄLTER</u>	33
9.1	Was erhalte ich als Gehalt?	33
9.2	Wie setzen sich die Monatsbezüge zusammen?	33
9.3	Welche Nebenbezüge („pauschalisierte Zulagen“) gibt es?	33
9.3.1	Gefahrenzulage	33
9.3.2	Überstundenvergütung	34
9.4	Welche variablen Zulagen gibt es?	34
9.4.1	Nachtdienstzulage	34
9.4.2	Sonn- und Feiertagszulage	34
9.5	Wie wird die Kinderzulage berechnet?	34
9.5.1	Kinderzulage für Landesbedienstete	34
9.5.2	Kinderzulage für Gemeindebedienstete	34
10	<u>BERUF UND KIND (KARENZMANAGEMENT)</u>	35
10.1	Schwangerschaft	35
10.2	Mutterschutz	36
10.3	Karenz	37
10.4	Kinderbetreuungsgeld	38
10.5	Elternteilzeit	39
10.6	Ausbildung	40
10.6.1	Beschäftigungsverbot und Karenz	40
10.6.2	Elternteilzeit und Teilzeitbeschäftigung	40
10.7	Vater und Kind	40
10.7.1	Väterfrühkarenz („Papamonat“)	40
10.7.2	Karenz / Kinderbetreuungsgeld / Elternteilzeit / Ausbildung	41
ANLAGE 1:	<u>DIE „ALTE“ AUSBILDUNG (ÄAO 2006)</u>	42
I	Die „alte“ Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	42
I.I	Wo ist die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin geregelt?	42
I.II	Welchen Zeitraum benötige ich für die Ausbildung?	42
I.III	Welche Fächer muss ich in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren?	42
I.IV	Wo kann ich die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren?	43
I.V	Kann ich meine Ausbildung in einer Lehrpraxis absolvieren?	44
I.VI	Wer ist für die Ausbildung in der Krankenanstalt verantwortlich?	44
I.VII	Was muss ich bei der Arbeitszeit beachten?	44
I.VIII	Kann ich die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin auch in Teilzeit absolvieren?	45

I.IX	Wie wird der Ausbildungserfolg bestätigt?	45
I.X	Welche Voraussetzungen benötige ich, um bei der Arztprüfung antreten zu dürfen?	46
I.XI	Wie erlange ich das "ius practicandi"?	46
II	Die "alte" Ausbildung zum Facharzt	46
	46	
II.I	Welche Fachrichtungen gibt es und wo ist die Ausbildung geregelt?	47
II.II	Welchen Zeitraum benötige ich für die Ausbildung?	47
II.III	Wie erfolgt die Ausbildung?	47
II.IV	Welche Ausbildungszeiten kann ich mir anrechnen lassen?	47
II.V	Wo kann ich die Ausbildung zum Facharzt absolvieren?	47
II.VI	Wer ist für die Ausbildung in der Krankenanstalt verantwortlich?	47
II.VII	Kann ich meine Ausbildung in einer Lehrpraxis absolvieren?	48
II.VIII	Was muss ich bei der Arbeitszeit beachten?	48
II.IX	Kann ich die Ausbildung zum Facharzt auch in Teilzeit absolvieren?	48
II.X	Wie wird der Ausbildungserfolg bestätigt?	48
II.XI	Welche Voraussetzungen benötige ich, um bei der Facharztprüfung antreten zu dürfen?	48
II.XII	Wie erlange ich das "ius practicandi zum Facharzt"?	48
III	Bestätigung des Ausbildungserfolges nach der ÄAO 2006	50
IV	Anerkennung ausländischer Ausbildungszeiten	50
V	Übergangsbestimmungen	51
V.I	Kann ich eine bis 31. Mai 2015 begonnene Ausbildung nach der ÄAO 2006 beenden?	51
V.II	Kann ich in die ÄAO 2015 wechseln, wenn ich die Ausbildung nach der ÄAO 2006 begonnen habe?	51
VI	Wo erhalte ich weiterführende Informationen?	52

Das ärztliche Gelöbnis

Als Mitglied der ärztlichen Profession gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen.

Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patientin oder meines Patienten werden mein oberstes Anliegen sein.

Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patientin oder meines Patienten respektieren.

Ich werde den höchsten Respekt vor menschlichem Leben wahren.

Ich werde nicht zulassen, dass Erwägungen von Alter, Krankheit oder Behinderung, Glaube, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Rasse, sexueller Orientierung, sozialer Stellung oder jeglicher anderer Faktoren zwischen meine Pflichten und meine Patientin oder meinen Patienten treten.

Ich werde die mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus wahren.

Ich werde meinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, mit Würde und im Einklang mit guter medizinischer Praxis ausüben.

Ich werde die Ehre und die edlen Traditionen des ärztlichen Berufes fördern.

Ich werde meinen Lehrerinnen und Lehrern, meinen Kolleginnen und Kollegen und meinen Schülerinnen und Schülern die ihnen gebührende Achtung und Dankbarkeit erweisen.

Ich werde mein medizinisches Wissen zum Wohle der Patientin oder des Patienten und zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung teilen.

Ich werde auf meine eigene Gesundheit, mein Wohlergehen und meine Fähigkeiten achten, um eine Behandlung auf höchstem Niveau leisten zu können.

Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden.

Ich gelobe dies feierlich, aus freien Stücken und bei meiner Ehre.

Deklaration von Genf

1 DIE ÄRZTEKAMMER

1.1 Was ist der Sinn der ärztlichen Selbstverwaltung?

Die Selbstverwaltung ist eines der tragenden Prinzipien unseres Sozialsystems und hat eine wichtige Funktion innerhalb eines föderativ gegliederten Gesamtstaates. In der heutigen Zeit stehen Kammern und deren obligatorische Mitgliedschaft vermehrt am Prüfstand. Im Hinblick auf die immense Dynamik im Gesundheitswesen mit geplanten Strukturänderungen und angekündigten Einsparungen muss sich auch die ärztliche Standesvertretung immer wieder der politischen und gesellschaftlichen Diskussion stellen.

Ärztetikammer ist Plattform und Organisation

Ärztetikammern haben die Aufgabe und die Chance, ihre Angelegenheiten weitgehend selbst zu regeln. Ärzte können ihre Interessensvertreter selbst und unmittelbar wählen. Damit wird die politische Arbeit basisnah. Die Ansprechpartner sind in der Regel bekannt, die Wege kurz. Die vorwiegend ehrenamtlichen Mitglieder in den Ausschüssen und Versammlungen prägen die Arbeit der Kammer. Sie gewährleisten die Bodenhaftung der Arbeit und die persönliche Bearbeitung von Anfragen und Anträgen. Das heißt aber auch, dass jeder Arzt die Möglichkeit hat, sich zu beteiligen, mit zu diskutieren oder aktiv Themen voranzubringen. Dies ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber jenen Berufen, die ihre Vorgaben und Regeln von ministerialen Schreibtischen und ohne Einflussmöglichkeit vorgegeben bekommen.

Nach innen Vielfalt, nach außen Geschlossenheit

Die Kammerarbeit ist „nach außen“ auf Staat und Gesellschaft und „nach innen“ auf den Berufsstand ausgerichtet. Die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Ärztegruppen zu koordinieren, stellt dabei eine Herausforderung für die ärztliche Standesvertretung dar (angestellte Ärzte - niedergelassene Ärzte, Kassenärzte - Wahlärzte, Primärärzte - Mittelbau - Turnusärzte). Der kammerinterne Interessenausgleich ist daher eine der wichtigsten Säulen einer funktionierenden Berufsvertretung. Durch die demokratische Gliederung besteht die Möglichkeit der Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte, die für alle Ärztegruppen akzeptabel sind. Nur solcherart erzielte Meinungskonzepte erlangen bei den staatlichen Behörden und Verhandlungspartnern das entsprechende, auch politische Gewicht.

Aufgabe der Ärztekammern als Standesvertretung

Kontakte zu den Parlamenten, politischen Parteien, Ministerien und Medien zu pflegen, ist Teil der gesetzlichen Aufgabe aller Ärztekammern, die Belange der Mitglieder zu wahren. Vor allem aber ihre Kompetenz in medizinischen und gesundheitspolitischen Fragen qualifiziert sie als wertvollen Berater der Bundes- und Landesregierungen.

Ärzte sind die Experten im Gesundheitssystem. Sie können auf Grund ihrer täglichen Arbeit am besten beurteilen wo und wie etwas positiv verändert werden kann, wo es Schwachstellen im System und Handlungsbedarf gibt. Dementsprechendes Gewicht haben ihre Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen auf dem Gebiet des Sozial- und Gesundheitswesens.

Die Ärztekammer ist persönlicher Ansprechpartner für den Arzt in allen Fragen seiner beruflichen Tätigkeit - vom Einstieg in den Turnus über die Ausbildung, die Praxisgründung bis zum Pensionsantritt. Sie führt Gehaltsverhandlungen für die Spitalsärzte ebenso wie Vertragsverhandlungen für die Kassenärzte und unterstützt die Wahlärzte bei der Durchsetzung ihrer Interessen, betreibt das GNV und gewährleistet damit den Datenaustausch zwischen Ordinationen und Krankenhäusern auf höchstem Stand der Datensicherheit. Die Ärztekammer hat Verantwortung in der Aus- und Fortbildung, bietet verschiedenste Servicefunktionen und Beratungen an und setzt sich darüber hinaus mit den sich verändernden Strukturen in der ärztlichen Arbeitswelt auseinander, zB wie familienfreundliche Arbeitsbedingungen der Ärzte im Krankenhaus und in der Praxis künftig

aussehen sollen. Sie kann auch Entscheidungshilfen geben, wenn es darum geht, dass sich Ärzte zwischen einer Praxisgründung oder einem Verbleib im Krankenhaus entscheiden müssen (siehe auch Factbox "Die ärztliche Selbstverwaltung auf einen Blick").

Mit dem Wohlfahrtsfonds bietet die Ärztekammer den Ärzten und ihren Angehörigen Unterstützung in schwierigen Situationen und eine Pensionskasse mit einzigartigen steuerlichen Vorteilen (vgl dazu Punkt 2).

Die ärztliche Selbstverwaltung auf einen Blick

- ✓ **Stellungnahme zu Gesetzen und politischen Interventionen**
- ✓ **Kassenangelegenheiten**
 - Verhandlung von Kassentarifen
 - Ausarbeitung des Stellenplans und Vergabe von Kassenverträgen
- ✓ **Ärzteausbildung**
- ✓ **Fortbildung**
- ✓ **Spitalsangelegenheiten**
- ✓ **Öffentlichkeitsarbeit**
- ✓ **Servicefunktion**
 - Praxisgründung
 - Praxisbeendigung
 - Berufsrecht
 - Arbeitsrecht
 - EDV-Angelegenheiten
 - EDV-Information
 - juristische Beratung
- ✓ **Vermittlung in Streitfällen und Disziplinarhoheit**

1.2 Wie ist die Ärztekammer für Vorarlberg organisiert?

Die Ärztekammer für Vorarlberg setzt sich aus den zwei Kurien der angestellten Ärzte und der niedergelassenen Ärzte zusammen. Während die Gesamtinteressen der Ärzte in der Vollversammlung und dem Vorstand behandelt und vom Präsidenten nach außen vertreten werden, werden die spezifisch kurienrelevanten Interessen von den Kurienversammlungen und ihren Obleuten wahrgenommen.

Die Vollversammlung ist das höchste Gremium. Ihr gehören alle Ärzte an, die im Rahmen der jeweiligen Ärztekammerwahl zum Kammerrat gewählt werden. Sie besteht derzeit aus 21 gewählten Kammerräten und tritt zumindest zweimal pro Jahr zusammen. Die Funktion der Vollversammlung entspricht der des Parlaments. Sie wählt den Präsidenten, erlässt die autonome Satzung und Umlagenordnung und beschließt Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss. Der Vorstand entspricht in seiner Funktion der Regierung. Er ist für alle jene Angelegenheiten zuständig, die nicht

von einem anderen Organ wahrgenommen werden. Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerorgane verantwortlich. Er leitet die Geschäfte und fertigt alle Schriftstücke.

Den Kurienversammlungen obliegt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Kurienmitglieder. Den Kurienobmännern obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurienversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Als Turnusarzt sind Sie Mitglied der Kurie der angestellten Ärzte.

Der Gesetzgeber schreibt für jede Ärztekammer die Einrichtung eines **Kammeramtes** vor, welches die Konzept-, Buchhaltungs- und Kanzleiarbeiten der Ärztekammer unter der Leitung eines Kammeramtsdirektors zu besorgen hat. Dies wird derzeit von 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewerkstelligt. Im Zentrum aller Bemühungen des Kammeramtes steht ein korrektes und entgegenkommendes Auftreten, und damit verbunden die Zufriedenheit und der Nutzen aller Kammermitglieder. Darüber hinaus ist das Kammeramt aber auch stets bemüht, eine gute Gesprächsbasis insbesondere mit Behörden, Spitalerhaltern und Sozialversicherungsträgern zu pflegen.

Genauere Informationen über die Ärztekammer für Vorarlberg gibt es auf unserer Homepage www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Ärztekammer für Vorarlberg.

1.3 Wie hoch sind die Umlagen zur Ärztekammer für Vorarlberg?

Zur Finanzierung der Kammeraufgaben wird eine Kammerumlage eingehoben. Diese Umlage besteht aus einem Anteil für die Ärztekammer für Vorarlberg und einem Anteil für die Österreichische Ärztekammer. Zudem wird eine Kurienumlage für die Kurie der angestellten Ärzte eingehoben.

Alle Umlagen sind zur Gänze steuerlich absetzbar. Ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte haben im Jahr 2024 monatlich insgesamt EUR 49,45 zu leisten. Dieser Betrag schlüsselt sich auf wie folgt:

Anteil Ärztekammer für Vorarlberg:	EUR 20,00
Anteil Österreichische Ärztekammer:	EUR 25,95
PR-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören:	EUR 3,50

Bei einer Teilzeitbeschäftigung bestehen entsprechende Ermäßigungsmöglichkeiten. Zum Zweck der Antragstellung setzen Sie sich bitte mit Frau Daniela Gürth (Tel: 05572 21900-32; daniela.guerth@aekvbg.at) persönlich in Verbindung. Sie gibt Ihnen gerne nähere Informationen zu den Ermäßigungsmöglichkeiten und Antragsstellung.

2 DER WOHLFAHRTSFONDS

2.1 Was ist der Wohlfahrtsfonds?

Der Wohlfahrtsfonds ist eine Einrichtung, die vor mehr als 50 Jahren mit dem Auftrag ins Leben gerufen wurde, für die Ärzteschaft ein soziales Netz der Sicherheit zu installieren, das Vorsorge für Alter, Krankheit, Invalidität und Tod umfasst. Er beruht auf dem Gedanken der beruflichen Solidarität und der kollegialen Hilfsverpflichtung der Ärzteschaft.

Die Leistungen des Wohlfahrtsfonds werden ohne staatliche Hilfe ausschließlich aus den Fondsbeiträgen der Mitglieder sowie aus den Erträgen des Vermögens und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Als Pflichtversicherung sind die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds von der Einkommens- bzw Lohnsteuer voll absetzbar (dies wird von Ihrem Dienstgeber automatisch bei der Auszahlung Ihres Gehaltes vorgenommen).

Als Turnusarzt sind Sie ab dem ersten Tag Ihrer ärztlichen Tätigkeit Mitglied des Wohlfahrtsfonds und erwerben daher neben der staatlichen Pension einen zusätzlichen Anspruch auf Versorgungs- und Unterstützungsleistungen aus dem ärztlichen Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg. Insbesondere sind Sie - ohne irgendwelche Wartezeiten - im Falle einer Invalidität leistungsberechtigt.

2.2 Warum gibt es den Wohlfahrtsfonds?

Die Geschichte der Wohlfahrtseinrichtungen der Ärzteschaft und des Solidaritätsgedankens im ärztlichen Berufsstand reicht weit zurück. Die ersten Wohlfahrtseinrichtungen für die Ärzteschaft wurden eingerichtet, noch bevor es staatliche Pensionseinrichtungen gab. Der Gedanke der kollegialen Hilfsverpflichtung wurde mit der Einrichtung der Pensions- und Invalidenkasse des österreichischen Ärzteverbandes bereits im Jahr 1882 verwirklicht.

Dieser Gedanke der beruflichen und kollegialen Solidarität ging nach dem zweiten Weltkrieg sogar so weit, dass die berufstätigen Ärzte mit Ihren Beiträgen den pensionierten oder kriegsinvaliden Ärzten die Wohlfahrtsfondspensionen bezahlt haben (gänzlich unabhängig davon, ob diese Ärzte selbst Beiträge zum Wohlfahrtsfonds entrichtet haben bzw kriegsbedingt überhaupt entrichten konnten). Der Solidaritätsgedanke war auch von der Überlegung getragen, dass die beitragsentrichtenden Ärzte in ihrem Pensionsfall aus den Beiträgen der nunmehr berufstätigen Ärzte eine Pension erhalten. Dieses sogenannte Umlageverfahren stellt auch heute noch einen wesentlichen Bestandteil unseres Wohlfahrtsfonds dar - ein Teil der ausbezahlten Leistungen wird durch die Beiträge der berufstätigen Ärzte finanziert.

Die Wohlfahrtsfonds haben sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt und stellen einen wichtigen Bestandteil des Systems der sozialen Sicherheit für die Ärzte dar. Dabei ist auch zu erwähnen, dass freiberuflich tätige Ärzte lange Zeit nur im Wohlfahrtsfonds pflichtversichert waren und die Wohlfahrtsfonds für diese Kolleginnen und Kollegen die einzige Pensionsversicherung waren. Auch heute noch gibt es Ärzte oder Witwen, die ausschließlich eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen. Dieses Kernelement der beruflichen Solidarität und der kollegialen Hilfsverpflichtung ist weiterhin im Wohlfahrtsfonds vorliegend und dient der Wohlfahrtsfonds der Absicherung des Arztes in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht und trifft Vorsorge in den Fällen der Krankheit, des Alters, der Invalidität und des Todes.

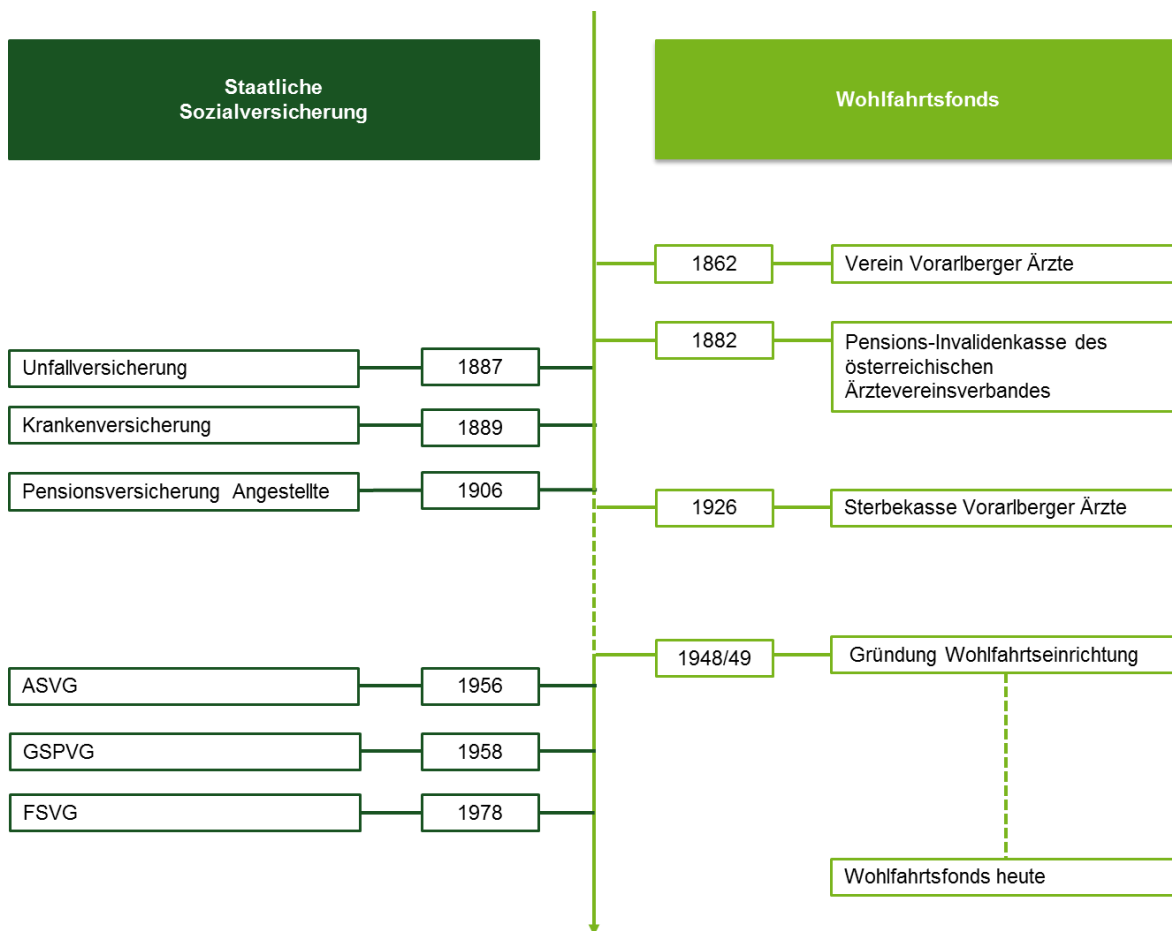


Abbildung 1: Entwicklung der ärztlichen Wohlfahrtseinrichtung

2.3 Welche Beiträge sind zum Wohlfahrtsfonds zu entrichten?

Die Beitragshöhe ist vom Alter des Turnusarztes zum Zeitpunkt seines Eintrittes in die Ärztekammer abhängig. Über die Beitragshöhe werden die Mitglieder am Beginn jeden Jahres mit Bescheid informiert. Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds sind steuerlich zur Gänze absetzbar. Durch eine solidarische Staffelung ist es möglich, den Turnusärzten für die ersten sechs Jahre ihrer ausschließlich turnusärztlichen Tätigkeit geringere Beiträge bei vollem Leistungsanspruch vorzuschreiben.

Bsp für die Höhe des WFF-Beitrages: Bei erstmaliger Aufnahme der beruflichen Tätigkeit (30. Lebensjahr) sind monatlich nachstehende Beiträge zum Wohlfahrtsfonds zu entrichten (Werte 2024):

Ermäßigter Erfordernisbeitrag zur Grundleistung:	EUR 272,74
Beitrag zur Hinterbliebenenunterstützung:	EUR 52,07
Beitrag zur Bestattungsbeihilfe:	EUR 3,73
Beitrag zum Notstandsfonds:	EUR 44,74

WICHTIG: Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds dürfen nicht mit der Kammerumlage verwechselt werden und sind ausschließlich für Ihre individuelle Vorsorge und für Ihre soziale Sicherheit bzw die Ihrer Angehörigen bestimmt.

2.4 Welches Volumen hat der Wohlfahrtsfonds?

Das aktuell zu verwaltende Kapital des Wohlfahrtsfonds beträgt derzeit bei ca EUR 337 Millionen. Über die Hälfte davon konnte in den vergangenen Jahrzehnten durch Zinsgewinne des veranlagten Vermögens erwirtschaftet werden.

2.5 Wie wird der Wohlfahrtsfonds verwaltet?

Bei der Verwaltung des Wohlfahrtsfonds müssen wir uns nicht vor den Pensionskassen verstecken. Wir überprüfen regelmäßig die Deckung der Deckungsstöcke mittels versicherungsmathematischer Gutachten, verfügen über eine professionelle schweizerische Pensionskassenberatung, die das Investmentcontrolling durchführt, und über ein professionelles Fondsmanagement. Dieses überwacht die Bandbreiten der einzelnen Anlageklassen und führt bei Über-/Unterschreiten einer Bandbreite ein Rebalancing der Anlageklassen durch. Mittels Asset-Liability-Management werden die langfristige Anlagestrategie und die einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Auch haben wir aufgrund des Anlagevolumens von rund EUR 337 Mio erhebliche Kostenersparnisse durch reduzierte Konditionen (bsp bei den Depotgebühren), wie dies auch bei Pensionskassen der Fall ist.

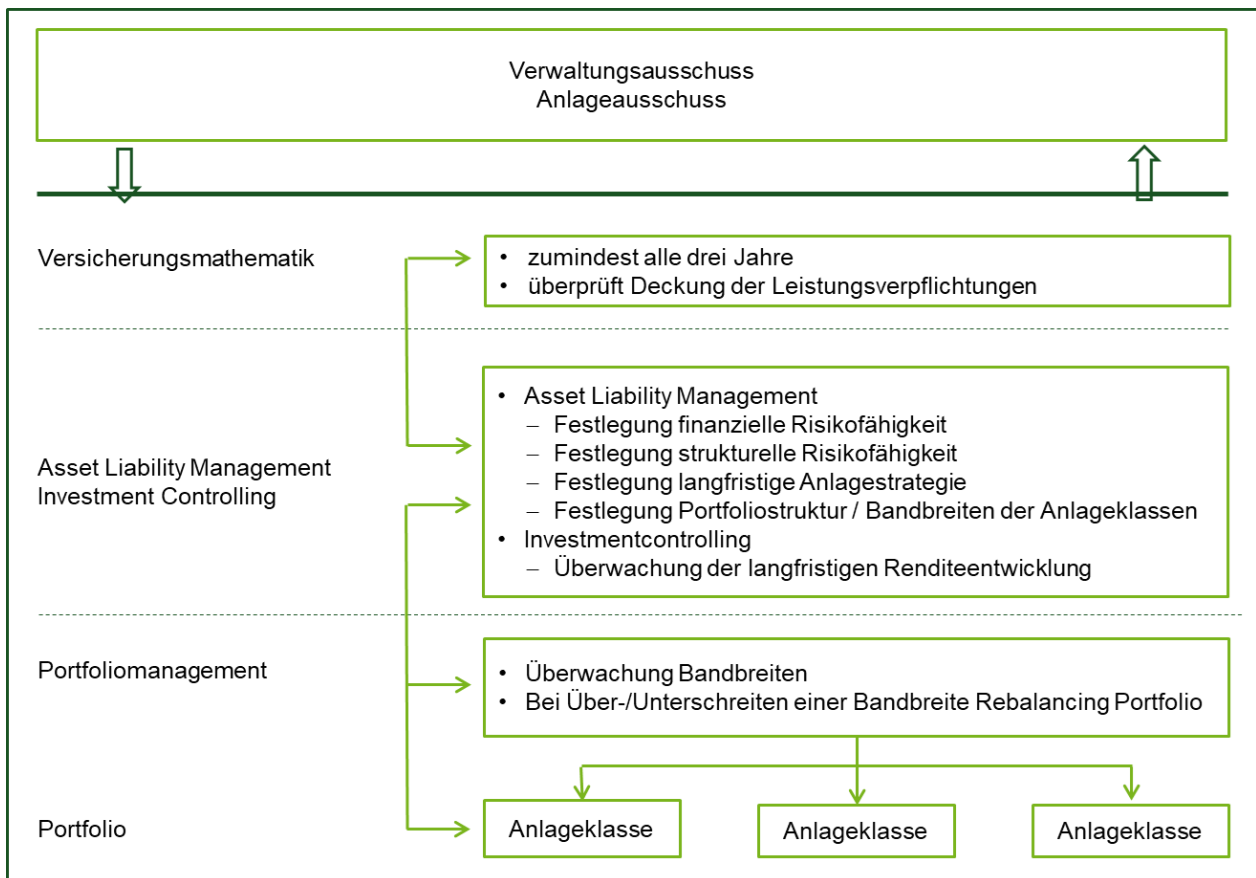


Abbildung 2: Verwaltung des Wohlfahrtsfonds

2.6 Brauche ich den Wohlfahrtsfonds?

Der Wohlfahrtsfonds ist aktueller denn je. Die private Vorsorge wird zunehmend erschwert. Auf dem klassischen Sparbuch gibt es keine Zinsen, Veranlagungen in Fondsprodukte wie bsp Aktienfonds sind kostspielig (Depotgebühren, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren...) und Immobilien sind derzeit überzahlt und bergen das Risiko der Vermietung. Banken,

Lebensversicherungen und auch Pensionskassen arbeiten zudem alle gewinnorientiert. Diese Gewinnorientierung fehlt dem Wohlfahrtsfonds, die Verwaltung erfolgt zum Selbstkostenpreis.

Die Vorteile des Wohlfahrtsfonds auf einen Blick

- ✓ **Zusatzversorgung zum staatlichen Pensionssystem („2. Säule“ zur Pensionsversicherung)**
- ✓ **Invaliditätsversorgung ab dem 1. Tag der ärztlichen Tätigkeit**
- ✓ **volle steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge**
- ✓ **Kostensparnis durch kammerinterne Selbstverwaltung des Fonds**

Der Vorteil des Wohlfahrtsfonds für Turnusärzte lässt sich auch anhand des folgenden Beispiels verdeutlichen: Wenn Sie älter als 27 Jahre sind müssen Sie in der gesetzlichen Pensionsversicherung mindestens fünf Jahre arbeiten, damit Sie einen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension erwerben - dh Sie haben in diesem Zeitraum nach einem Unfall mit Invalidität keinen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Pensionsversicherung haben Sie im Wohlfahrtsfonds ab dem ersten Tag der ärztlichen Tätigkeit einen Anspruch auf eine Invaliditätsversorgung.

Zudem haben Sie als Turnusarzt für die ersten sechs Jahre den ermäßigten Erfordernisbeitrag zur Grundleistung entrichtet. Auch dieser ermäßigte Erfordernisbeitrag zur Grundleistung stellt eine Solidaritätskomponente für die Turnusärzte dar: Sie erhalten den vollen Versicherungsschutz des Wohlfahrtsfonds und bezahlen nur den halben Beitrag.

Der Wohlfahrtsfonds kann somit als die zweite Säule der Pensionsversicherung für die angestellten Ärzte angesehen werden.

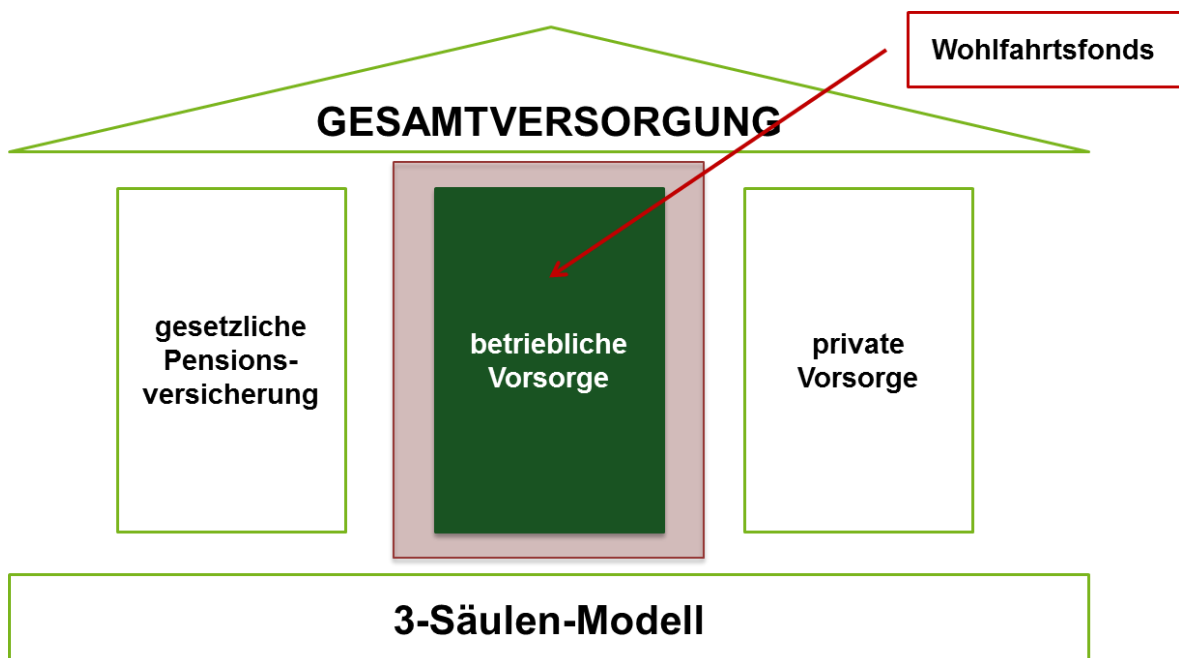


Abbildung 3: Der Wohlfahrtsfonds als zweite Säule der Pensionsversicherung

3 ANSPRECHPARTNER

3.1 Wer sind meine Ansprechpartner in der Ärztekammer?

Kurienobmann und 1. Kurienobmann-Stellvertreter	
Obmann MR Dr. Hermann Blaßnig	1. Obmann-Stellvertreter Dr. Luca Gallastroni
nur gegen telefonische Voranmeldung	
Landeskonferenz Turnusärzte	
Obfrau Dr. Carolin Dosser	
Im Kammeramt stehen Ihnen zur Verfügung	
Mag. Stefan Holzer, MBA Tel: 05572/21900-26 email: stefan.holzer@aekvbg.at - Berufsrecht - Spitalsärzterecht	Dr. Jürgen Winkler Tel: 05572/21900-34 email: juergen.winkler@aekvbg.at - Berufsrecht - Ausbildung, Fortbildung
Mag. Stefan Nitz Tel: 05572/21900-46 email: stefan.nitz@aekvbg.at - Berufsrecht - Ausbildung, Fortbildung	Christoph Luger Tel: 05572/21900-37 email: christoph.luger@aekvbg.at - Wohlfahrtsfondsangelegenheiten (insbes. Einstufung, Verschreibung, Ermäßigung)
Susanne Stockklauser Tel: 05572/21900-29 email: susanne.stockklauser@aekvbg.at - Standesführung, Ärzteliste (A bis L)	Helga Zelzer Tel: 05572/21900-31 email: helga.zelzer@aekvbg.at - Standesführung, Ärzteliste (M bis Z)
Daniela Gürth Tel: 05572/21900-32 email: daniela.guerth@aekvbg.at - Kammerumlagen (Verschreibung, Ermäßigung)	

3.2 Wie sind die Öffnungszeiten im Kammeramt?

Die Öffnungszeiten im Kammeramt gestalten sich wie folgt:

Mo - Do von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

(ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24. Dezember, 31. Dezember, Karfreitag und der Nachmittag des Faschingsdienstags)

Je nach Dringlichkeit können auch außerhalb der Öffnungszeiten Termine direkt mit den Mitarbeitern vereinbart werden.

Weitere Informationen können Sie auch gerne unserer Homepage www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Ärztekammer Vorarlberg entnehmen.

3.3 Habe ich Ansprechpartner in den Krankenhäusern?

An den Vorarlberger Krankenhäusern werden jeweils ein Turnusarztvertreter und ein Stellvertreter gewählt, welche Ihre Interessen insbesondere im jeweiligen Krankenhaus vertreten.

WICHTIG: Die Turnusärztesprecher des jeweiligen Hauses sind auf unserer Homepage www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Angestellte Ärzte / Spitalsärztevertreter / Turnus-ärztevertreter veröffentlicht.

3.4 Welche wichtigen Adressen gibt es?

Anbei finden Sie eine Auflistung relevanter Adressen:

Ärztammer für Vorarlberg

A-6850 Dornbirn
Schulgasse 17
Tel: 05572/21900-0
email: aek@aekvbg.at
www.arztinvorarlberg.at

Österreichische Ärztekammer

A-1010 Wien
Weihburggasse 10-12
Tel: 01/51406-0
email: post@aerztekammer.at
www.aerztekammer.at

Österreichische Akademie der Ärzte GmbH

A-1010 Wien
Walcherstraße 11/23
Tel: 01/5126383-0
email: akademie@arztakademie.at
www.arztakademie.at

Krankenhaus der Stadt Dornbirn

A-6850 Dornbirn
Lustenauerstraße 4
Tel: 05572/303-0
email: verwaltung.kh@dornbirn.at
<http://krankenhaus.dornbirn.at>

Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H

A-6800 Feldkirch
Carinagasse 41
Tel: 05522/303-5000
email: office@khbg.at
www.khbg.at

zuständig für:

Landeskrankenhaus Bludenz

Spitalgasse 13
A-6700 Bludenz
Tel: 05552/603-0
email: office@lkhz.at

Landeskrankenhaus Feldkirch

Carinagasse 47
A-6807 Feldkirch
Tel: 05522/303-0
email: krankenhausleitung@lkhf.at

Landeskrankenhaus Rankweil

Valdunastraße 16
A-6830 Rankweil
Tel: 05522/403-0
email: office@lkhv.at

Landeskrankenhaus Bregenz

Carl-Pedenz-Straße 2
A-6900 Bregenz
Tel: 05574/401-0
email: office@lkhb.at

Landeskrankenhaus Hohenems

Bahnhofstraße 31
A-6845 Hohenems
Tel: 05576/703-0
email: office@lkhk.at

4 AUFNAHME DER ÄRZTLICHEN TÄTIGKEIT

4.1 Wo muss ich mich anmelden, damit ich als Turnusarzt arbeiten kann?

Jede Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit setzt eine Eintragung in die Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte (Ärzteliste) voraus. Sie müssen sich deshalb möglichst frühzeitig vor Aufnahme Ihrer ärztlichen Tätigkeit bei uns melden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise im Original vorlegen, damit Sie in die Ärzteliste eingetragen werden können. Zu diesem Zweck setzen Sie sich bitte mit unserer Frau Susanne Stockklauser (Nachnamen beginnend mit Buchstaben A-L) bzw Frau Helga Zelzer (Nachnamen beginnend mit Buchstaben M-Z) zwecks Terminvereinbarung persönlich in Verbindung. Sie geben Ihnen gerne nähere Informationen zu den von Ihnen vorzulegenden Personal- und Ausbildungsnachweisen und darüber, wo Sie diese erhalten.

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung der erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise insbesondere außerhalb Österreichs teilweise mehrere Wochen dauert. Kümmern Sie sich daher rechtzeitig um diese Nachweise. Die Eintragung in die Ärzteliste kann aufgrund der ärztegesetzlichen Bestimmungen erst vorgenommen werden, wenn alle erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vollständig und im Original vorliegen.

Frau Zelzer (M-Z) erreichen Sie unter: helga.zelzer@aekvbg.at

Frau Stockklauser (A-L) erreichen Sie unter: susanne.stockklauser@aekvbg.at

WICHTIG: Eine Eintragung ist nur **persönlich** in der Ärztekammer für Vorarlberg unter Vorlage aller Dokumente **im Original** möglich.

Idealerweise übermitteln Sie vorab Ihren Lebenslauf per E-Mail.

Weiterführende Informationen über die Eintragung in die Ärzteliste gibt es auch auf www.arztin-vorarlberg.at unter dem Punkt Ärztekammer für Vorarlberg / Information und Service / Anmeldung zur Berufsausübung.

4.2 Welche Meldepflichten habe ich gegenüber der Ärztekammer?

Folgende Änderungen sind der Ärztekammer unverzüglich zu melden:

- ✓ Namensänderung (bitte Nachweis beilegen)
- ✓ Wechsel des Wohnsitzes / gewöhnlichen Aufenthalts
- ✓ Veränderungen der Personendaten (Familienstand, Angehörige...)
- ✓ Verlegung eines Dienstortes
- ✓ Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit
- ✓ Einstellung der ärztlichen Tätigkeit
- ✓ Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit (nach Sonderurlaub...)

Weiterführende Informationen über die Meldepflichten gibt es auch auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Ärztekammer für Vorarlberg / Information und Service / Änderungsmeldungen.

4.3 Welche Versicherungen soll ich bei Berufsantritt abschließen?

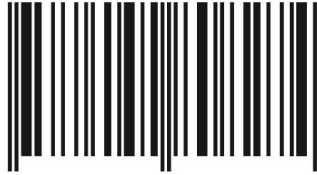
Die Ärztekammer für Vorarlberg ist seit jeher bemüht, ihren Mitgliedern den Abschluss von Versicherungsverträgen zu optimalen Konditionen zu ermöglichen. Aus diesem Grund bestehen Rahmenvereinbarungen bzw Gruppenversicherungen zwischen der Ärztekammer und einzelnen Versicherungsunternehmen in den Bereichen Berufshaftpflicht-, Sonderklasse- und Unfallversicherung. Unsere Mitglieder haben die Möglichkeit, Versicherungsverträge zu den Konditionen dieser Rahmenvereinbarungen abzuschließen bzw diesen Gruppenversicherungen beizutreten.

WICHTIG: Hervorzuheben ist, dass Sie als Mitglied der Kurie der angestellten Ärzte bei arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten über die Kurie der angestellten Ärzte rechtsschutzversichert sind, wenn Sie in diesem Punkt über keine eigene Rechtsschutzversicherung verfügen. Das versicherte Risiko umfasst ausschließlich einen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Beratungsrechtsschutz. Zivil- und strafrechtliche Streitigkeiten sind nicht gedeckt. Wir empfehlen Ihnen deshalb eine Berufshaftpflichtversicherung sowie eine (Berufs)Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

Eine Übersicht zum Versicherungsbedarf angestellter Ärzte samt Ansprechpartner gibt es auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Angestellte Ärzte / Information und Service / Versicherungen für angestellte Ärzte.

GKK _____

Btr. KK _____



Mitglieds-Nr

Rezept für einen sorgenfreien Start in die eigene Karriere

Neugierige Ausbildungsärztin / Neugieriger Ausbildungsarzt

Patient/in

Irgendwo am Weg zum Traumberuf 3a

Anschrift

Suche nach Ansprechpartnern zur persönlichen Entwicklung

Beschäftigt mit der



Gültig: ab sofort, so lange man möchte

Rp.

Mentoring

OP 1 à Mentor

OP 1 à Mentee

*S: persönlicher Austausch
in gemütlicher und
ungezwungener
Atmosphäre*

Weitere Informationen und Anmeldung:

**[www.arztinvorarlberg.at/
aek/dist/agl-mentoring](http://www.arztinvorarlberg.at/aek/dist/agl-mentoring)**

oder

mentoring@aekvbg.at

ein Projekt der

**ÄRZTINNEN
+ÄRZTE** KAMMER
VORARLBERG

5 MENTORING

5.1 Was ist Mentoring?

Beim Mentoring geht es neben dem Austausch von Fachwissen vor allem um die Weitergabe von Erfahrungswerten. Dabei sind den Themenbereichen keine Grenzen gesetzt - Ausbildung, Karriere, Freizeit oder Persönlichkeitsentwicklung sind nur ein kleiner Auszug aus den unzähligen Möglichkeiten.

Das Mentoring kann individuell gestaltet werden und passt sich den Bedürfnissen der unerfahreneren Person (= Mentee) an. Mentees können diese Möglichkeit nutzen, um sich direkt und aus erster Hand wichtiges Wissen anzueignen. Junge Ärzte können durch das Mentoring Expertenwissen nutzen, um wichtige berufliche Entscheidungen treffen zu können.

5.2 Welche Vorteile hat Mentoring?

- Chance, die eigenen Fähigkeiten besser kennen und einschätzen zu lernen
- Möglichkeit auf Expertenwissen zuzugreifen, wenn Hilfe benötigt wird
- Ideen für die Berufsfindung erhalten
- Einblicke in die Strukturen und Abläufe eines niedergelassenen Arztes erhalten
- Aufbau eines Netzwerks
- Nutzung des Netzwerks für Kooperationen und persönliche Weiterentwicklung

5.3 Welche Mentoren gibt es?

Nähere Informationen zu den einzelnen Mentoren gibt es auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Ärztekammer für Vorarlberg / Visionsprozess / Mentoring.

5.4 Wo kann ich mich anmelden?

Sie möchten die Möglichkeit nutzen und dem Mentoring-Netzwerk der Ärztekammer Vorarlberg beitreten, um sich mit erfahrenen Ärztinnen und Ärzten auszutauschen? Dann können Sie kostenlos und unverbindlich auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Ärztekammer für Vorarlberg / Visionsprozess / Mentoring mit eingetragenen Mentoren Kontakt aufnehmen.

6 AUSBILDUNG (ÄAO 2015)

WICHTIG: Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31.05.2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31.12.2029 möglich. Zudem ist ein Wechsel in die „neue“ Ausbildungsform und die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Punkt V Übergangsbestimmungen.

Im Parlament ist im Jahr 2014 eine Änderung des Ärztegesetzes beschlossen worden, welche die Grundlage für die neue Regelung der ärztlichen Ausbildung ist. Mit Wirksamkeit 1. Juni 2015 wurde vom Bundesministerium für Gesundheit eine neue Ausbildungsordnung (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, im folgenden ÄAO 2015 genannt) erlassen und in weiterer Folge von der Österreichischen Ärztekammer die neuen Ausbildungsinhalte sowie die Ausgestaltung der Rasterzeugnisse (Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher, im folgenden KEF und RZ-V 2015 genannt) beschlossen.

Die neue Ärzte-Ausbildung verfolgt das Ziel, die seit Jahrzehnten praktisch unverändert gebliebene Ausbildung an moderne Gegebenheiten und an internationale Standards anzupassen. Zusätzlich soll sie dazu beitragen, den Standort Österreich attraktiver für angehende Ärztinnen und Ärzte zu machen. Ziel der Ausbildungsreform war auch ein Kulturwandel: Die Ausbildung, und nicht mehr Routinetätigkeiten, soll im Mittelpunkt der Tätigkeit des Turnusarztes stehen. Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin wurde deshalb – ebenso wie die Facharztausbildung – neu strukturiert. Die neue Ausbildung zeichnet sich durch einen sequenziellen Aufbau aus, in der man beginnend von der Basisausbildung weitere Ausbildungsstufen nach einem bestimmten Schema zu absolvieren hat.

Zu Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist daher eine verpflichtende Basisausbildung sowohl für angehende Ärzte für Allgemeinmedizin als auch für künftige Fachärzte vorgesehen. Bei der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin folgen auf die Basisausbildung der Spitalsturnus und eine verpflichtende Ausbildung in einer Lehrpraxis. Bei der Ausbildung zum Facharzt folgen im Anschluss auf die Basisausbildung eine Grund- und eine Schwerpunkt-ausbildung.

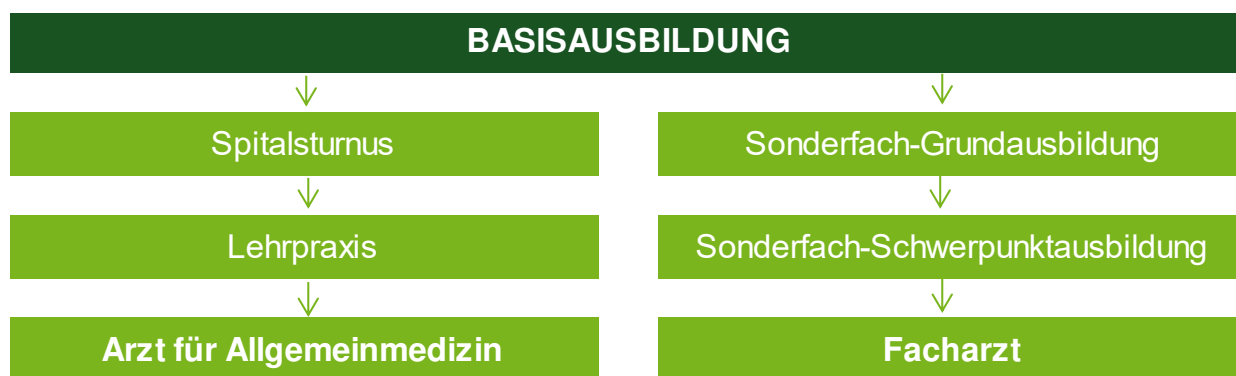


Abbildung 4: Ausbildungsstufen der neuen Ärzteausbildung

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass dieser Ausbildungsablauf zwingend einzuhalten ist.

6.1 Die Basisausbildung

Während der Basisausbildung sollen klinische Basiskompetenzen in konservativen und chirurgischen Fächern vermittelt werden. Zudem soll die Basisausbildung alle Ärzte befähigen, Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung zu betreuen, den Stationsalltag zu bewältigen und Notsituationen fachgerecht betreuen zu können.

Der Inhalt der Basisausbildung bezieht sich auf

- die gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft häufigsten Krankheiten und deren Symptomkomplexe und die Betreuung der zugewiesenen Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung unter abnehmenden Grad der Anleitung und Aufsicht. Zum Erwerb dieser Kenntnisse haben die Ärzte Gespräche und klinische Untersuchungen insbesondere unter Beachtung der ethischen Grundsätze durchzuführen, die Diagnostik sowie die Behandlung zu planen und den erstellten Plan mit dem Ausbildungsverantwortlichen zu diskutieren und umzusetzen. Dies insbesondere im Bereich der Herz-Kreislaufkrankungen, der Erkrankungen oder Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Stoffwechselerkrankungen, der psychischen Erkrankungen oder der cerebrovaskulären Erkrankungen wie insbesondere Demenz und Schlaganfälle.
- Notfallsituationen, insbesondere primär akut lebensbedrohlicher Zustände, das Setzen von Erstmaßnahmen und die Versorgung der Patienten mit den vorhandenen Möglichkeiten bis zum Eintreffen weiterer höherwertiger Hilfe.

Die genauen Ausbildungsinhalte ergeben sich aus der Anlage 33 der KEF und RZ-V 2015. Diese gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

Nachdem die Basisausbildung aus konservativen und chirurgischen Ausbildungsinhalten besteht, ist eine Ausbildung auf lediglich einer Abteilung bzw in einer Fachrichtung nicht möglich. Die genaue Einteilung trifft der ärztliche Leiter der jeweiligen Krankenanstalt, unter Berücksichtigung der Ausbildungsinhalte der Anlage 33 der KEF-und RZ-V 2015.

Es wird vom BMG und der ÖÄK empfohlen, die Basisausbildung - sofern im jeweiligen Spital möglich - eine Zeit lang an einer Abteilung für Neurologie zu absolvieren, da dieses Fach in der weiteren Ausbildung von Allgemeinmedizinerinnen kein Pflichtfach mehr ist. Innerhalb der Basisausbildung gibt es keine vorgegebene zeitliche Zuordnung zu bestimmten Fächern, sondern vielmehr sind die Inhalte der Basisausbildung in den 9 Monaten zu vermitteln.

Die Basisausbildung kann an allen Standard- und Schwerpunktkrankenanstalten (LKH Bludenz, LKH Hohenems, LKH Bregenz, KH Dornbirn, LKH Feldkirch), beim LKH Rankweil für 6 Monate, absolviert werden. Für das LKH Rankweil liegt eine Teilanerkennung vor und ist dort eine Basisausbildung von max 6 Monaten möglich.

6.2 Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

WICHTIG: Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31.05.2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31.12.2029 möglich. Zudem ist ein Wechsel in die „neue“ Ausbildungsform und die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Anlage unter Punkt V Übergangsbestimmungen.

6.2.1 Wie sieht die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin aus und wie lange dauert sie?

Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin besteht aus folgenden 4 Teilbereichen:

- 1) Basisausbildung in der Dauer von 9 Monaten in chirurgischen und konservativen Fächern.
- 2) 27 Monate Ausbildung im Krankenhaus (Spitalsturnus - maximal 12 Monate davon sind auch in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien möglich) in anerkannten Ausbildungsstätten und auf anerkannten Ausbildungsstellen.
- 3) 6 Monate verpflichtende Ausbildung (bei Ausbildungsbeginn ab 01.06.2022 9 Monate, bei Ausbildungsbeginn ab 01.06.2027 12 Monate) in einer Lehrpraxis, einer Lehrgruppenpraxis oder einem Lehrambulatorium.
- 4) Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin.

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass der oben angeführte Ausbildungsablauf (Basisausbildung → Spitalsturnus → Lehrpraxis) zwingend einzuhalten ist. Dies bedeutet auch, dass die Lehrpraxis erst im Anschluss an den Spitalsturnus (somit am Ende der Ausbildung) absolviert werden kann. Näheres dazu finden Sie auch im Punkt 6.2.4.

Zeiten eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Familienhospizkarenz, einer Pflegekarenz, einer Erkrankung, eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz und einer Karenz gemäß Mutterschutzgesetz 1979 sowie Väter-Karenzgesetz während der Ausbildung sind auf die allgemeinärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der Ausbildungszeiten in den jeweiligen Fachgebieten betragen (sogenannte Sechstel-Regelung).

Die Ausbildungszeit ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann (auch nicht bei einem Beschäftigungsausmaß von 120%).

6.2.2 Was ist das Ziel der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

Das Ziel der allgemeinärztlichen Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Ausübung der Allgemeinmedizin durch den geregelten Erwerb und Nachweis von für die gewissenhafte Betreuung von Patienten aller Altersstufen notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den unter Punkt 6.2.3 angeführten Fachgebieten unter Berücksichtigung von:

- Diagnostik und Krankenbehandlung unter Berücksichtigung von geschlechterspezifischen Besonderheiten
- medizinischer Basisversorgung
- Gesundheitsförderung
- Vorsorge- und Nachsorgemedizin
- Information und Kommunikation mit Patienten über Vorbereitung, Indikation, Durchführung und Risiken von Untersuchungen und Behandlungen
- Koordination medizinischer Maßnahmen
- psychosomatische Medizin
- Geriatrie
- Suchttherapie
- Schmerztherapie
- allgemeinmedizinische Betreuung behinderter Menschen sowie
- palliativmedizinische Versorgung.

Nähere Informationen zur Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und deren Inhalt können Sie der Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 sowie der KEF und RZ-V 2015 entnehmen. Sie finden diese auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

6.2.3 Welche Fächer muss ich während des Spitalsturnus absolvieren und wo ist dies möglich?

Wer Arzt für Allgemeinmedizin werden möchte, absolviert nach Abschluss der Basisausbildung zunächst den Spitalsturnus in der Dauer von zumindest 27 Monaten. Dieser beinhaltet folgende Fächer:

– Innere Medizin	9 Monate
– Frauenheilkunde und Geburtshilfe	3 Monate
– Kinder- und Jugendheilkunde	3 Monate
– Orthopädie und Traumatologie	3 Monate
– Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	3 Monate

Zudem sind zwei Wahlfächer in der Dauer von jeweils zumindest drei Monaten aus folgenden Fachgebieten zu absolvieren:

- Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Augenheilkunde und Optometrie
- Chirurgie
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Neurologie
- Urologie

Die Ausbildung in den genannten Fächern kann ausschließlich in anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden. Ausbildungsstätten sind insbesondere Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten von Krankenanstalten sowie Sonderkrankenanstalten, die als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt und in das Ausbildungsstättenverzeichnis der Österreichischen Ärztekammer aufgenommen wurden.

Jede einzelne Abteilung (bei Sonderkrankenanstalten die gesamte Krankenanstalt), muss für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nach der ÄAO 2015 als Ausbildungsstätte neu anerkannt werden. Zusätzlich müssen die einzelnen Ausbildungsstellen für jede Abteilung neu anerkannt werden. Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im jeweiligen Fachgebiet ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass entsprechend den fachlichen Erfordernissen die Ausbildungsstätte nachweislich

- über einen fachärztlichen Dienst verfügt, der von einem Facharzt geleitet wird, wobei dieser oder der den Leiter vertretende Facharzt zumindest während der Kernarbeitszeit anwesend ist, sodass die Anleitung und Aufsicht der /Turnusärzte gewährleistet ist,
- über ein ausreichendes Leistungsspektrum verfügt, um den Turnusärzten die nach Inhalt und Umfang erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den entsprechenden Fachgebieten zu vermitteln,
- über alle zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte einschließlich des erforderlichen Lehr- und Untersuchungsmaterials verfügt,
- sofern pflegerische Leistungen zu erbringen sind, über einen Pflegedienst verfügt, der die Durchführung jener Tätigkeiten, die in § 15 Abs 5 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz ausdrücklich bezeichnet sind, gewährleistet und Turnusärzte für diese Tätigkeiten insbesondere im Zeitraum der neunmonatigen Basisausbildung herangezogen werden können, wenn dies für den Erwerb der für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten notwendig ist, sowie

- über ein schriftliches Ausbildungskonzept verfügt, das unter Darlegung der Ausbildungsstättenstruktur und möglicher Rotationen die Vermittlung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zeitlich und inhaltlich strukturiert festlegt.

Gleichzeitig mit der Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist die Zahl der Ausbildungsstellen für die Ausbildung im jeweiligen Fachgebiet festzusetzen. Dabei sind die oben angeführten Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsstätte einschließlich der Zahl der ausbildenden Ärzte, die allfällige Bettenzahl sowie der Inhalt und Umfang der medizinischen Leistungen der Einrichtung entsprechend zu berücksichtigen. Die Zahl der in einer Ausbildungsstätte festgesetzten Ausbildungsstellen für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin darf die Zahl der dort beschäftigten Fachärzte nicht überschreiten.

Wenn eine als Ausbildungsstätte anerkannte Krankenanstalt in den Fächern Augenheilkunde und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder Urologie über keine entsprechenden Krankenabteilungen verfügt gilt Folgendes: Die Ausbildung kann in diesen Fächern durch Konsiliarärzte aus den jeweiligen Fachgebieten erfolgen.

Folgende Voraussetzungen sind hierfür vorgesehen: Die Tätigkeit eines Facharztes als Konsiliararzt kann die Anerkennung einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit als Ausbildungsstätte einer Krankenanstalt nur dann ersetzen, wenn diese bereits über zumindest eine Ausbildungsstätte verfügt. Die Krankenanstalt muss zudem als Ausbildungsstätte für das jeweilige Fachgebiet anerkannt und je Konsiliararzt eine Ausbildungsstelle festgesetzt sein. Weiters muss gewährleistet werden, dass die Ausbildung des Turnusarztes im Ausmaß von zumindest 30 Wochenstunden unter Anleitung und Aufsicht des Konsiliararztes erfolgt. Ist der Konsiliararzt auch Lehrpraxisinhaber, so ist auch das Tätigwerden des Turnusarztes in dieser Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Lehrpraxis zulässig.

Gleichfalls kann in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin die Ausbildung in den Fächern Kinder- und Jugendheilkunde, Orthopädie und Traumatologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sowie den Wahlfächern Augenheilkunde- und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Neurologie oder Urologie auch in einer fachärztlichen Lehrpraxis zumindest in der Dauer von jeweils drei Monaten absolviert werden (Gesamtdauer der Anrechnung: insgesamt maximal 12 Monate).

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsstellen pro Abteilung limitiert sind. Eine Ausbildung kann nur angerechnet werden, wenn Sie auf einer Ausbildungsstelle gemeldet sind. Die Ausbildungsstätten sind verpflichtet, in die von der ÖÄK geführten Ausbildungsstellenverwaltungsapplikation zu melden, welcher Arzt auf einer Ausbildungsstelle gemeldet ist. Überprüfen Sie, ob Sie vom Ausbildungsverantwortlichen auf einer Ausbildungsstelle gemeldet wurden.

WICHTIG ist auch, dass manche Ausbildungsstellen zeitlich limitiert sind, was bedeutet, dass manche Abteilungen bzw Krankenhäuser nicht in vollem Ausmaß ausbilden können. Man spricht dann von einer Teil-Anerkennung.

Genauere Informationen über die Ausbildungsstätten und den anerkannten Umfang der Ausbildung im jeweiligen Fachgebiet können Sie dem Ausbildungsstättenverzeichnis entnehmen. Dieses gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung. Bei Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag.

Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

6.2.4 Wie erfolgt die Ausbildung in der Lehrpraxis?

An den Spitalsturnus schließt sich die Lehrpraxis bei einem Arzt für Allgemeinmedizin in der Dauer von derzeit sechs Monaten (bei Ausbildungsbeginn ab 01.06.2022 9 Monate, bei Ausbildungsbeginn ab 01.06.2027 12 Monate) an.

Der Lehrpraxisinhaber ist zur Ausbildung des Turnusarztes mit dem Ziel der Vorbereitung auf die Tätigkeit als niedergelassener Arzt verpflichtet. Der Lehrpraxisinhaber hat den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten laufend zu überprüfen und dabei zu beurteilen, inwieweit diese dem Turnusarzt in dem in den Rasterzeugnissen für die jeweiligen Fachgebiete angeführten Umfang tatsächlich vermittelt worden sind. Der Turnusarzt ist vom Lehrpraxisinhaber zur persönlichen Mitarbeit heranzuziehen und hat entsprechend seinem Ausbildungsstand auch Mitverantwortung zu übernehmen, worüber jede in Beratung und Behandlung übernommene Person in geeigneter Weise zu informieren ist. Sofern es der Erreichung der Ausbildungsziele dienlich ist, kann der Turnusarzt vom Lehrpraxisinhaber auch zur Mitarbeit bei dessen allfälligen ärztlichen Tätigkeiten außerhalb der Lehrpraxis herangezogen werden. In einer anerkannten Lehrpraxis darf jeweils nur ein Turnusarzt ausgebildet werden. Der Lehrpraxisinhaber hat den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen laufend zu überprüfen.

Die Ausbildung in der Lehrpraxis hat zumindest 30 Wochenstunden untertags im Rahmen von vier Tagen, jedenfalls aber die Ordinationszeiten, zu umfassen. In Anlehnung an das Vorarlberger Lehrpraxisprojekt kann der Lehrpraktikant neben der Tätigkeit in der Lehrpraxis in oder Lehrgruppenpraxis auch im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in einer Krankenanstalt tätig sein, wenn er in einem Durchrechnungszeitraum von 6 Monaten mindestens vier Tage pro Woche in der Lehrpraxis anwesend ist.

Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Lehrpraxiszeiten auf die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind

- das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses
- die Eintragung in die Ärzteliste sowie
- ein Rasterzeugnis des Lehrpraxisinhabers über die mit Erfolg absolvierte Ausbildung

WICHTIG: In Vorarlberg erfolgt die verpflichtende Lehrpraxis ausschließlich mittels Dienstzuteilung an den Lehrpraxisinhaber. Dh die Lehrpraktikanten bleiben weiterhin im Spital angestellt und werden einer Lehrpraxis dienstzuteilt. Weitere Informationen zur Abwicklung der verpflichtenden Lehrpraxis in Vorarlberg finden Sie in Kapitel 8 und im internen Bereich unserer Homepage www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Lehrpraxis / Informationen / Anleitungen. Eine Auflistung der verfügbaren Lehrpraxen finden Sie im Ausbildungsstättenverzeichnis. Dieses gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

6.2.5 Wann kann ich bei der Arztprüfung antreten?

Die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin wird von der Akademie der Ärzte organisiert. Voraussetzung für den Prüfungsantritt sind 30 Monate praktische Ausbildung (Eintragung in der Ärzteliste) zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens aber zum Anmeldeschluss.

Die Anmeldung müssen Sie per Anmeldeformular vornehmen. Das Anmeldeformular muss spätestens 5 Wochen vor dem Prüfungstermin in der Ärztekammer für Vorarlberg eingelangt sein. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin eine Bestätigung über die Zulassung von der Akademie der Ärzte.

Die Prüfungsgebühr wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung vorgeschrieben. Sie ist vor der Prüfung zu bezahlen und beträgt für das Jahr 2024 EUR 747,00 pro Antritt.

Weitere Informationen gibt es auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Aus- und Fortbildung / Ausbildung / Arztprüfung und auf der Homepage der Akademie der Ärzte www.arztakademie.at unter dem Punkt Prüfungen / ÖÄK Allgemeinmedizin.

6.2.6 Wie erlange ich das „ius practicandi“?

Der Antrag auf Ausstellung des Diploms Arzt für Allgemeinmedizin bzw Antrag auf Eintragung als Arzt für Allgemeinmedizin in die Ärzteliste ist bei der Ärztekammer für Vorarlberg unter Beibringung nachfolgender Unterlagen zu stellen:

- Original-Rasterzeugnisse (Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen sowie Unterschrift des ärztlichen Leiters bei Krankenanstalten)
- Prüfungszertifikat - Arzt für Allgemeinmedizin
- Arztausweis (zur Abänderung der Berufsbezeichnung)

Zum Zweck der Antragstellung setzen Sie sich bitte Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder mit Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juegen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung. Sie geben Ihnen gerne nähere Informationen zur Beschaffung der von Ihnen vorzulegenden Unterlagen und unterstützen Sie auch bei der Ausfüllung des Antrages.

6.3 Die Ausbildung zum Facharzt

WICHTIG: WICHTIG: Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31. 05. 2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31. 12. 2029 möglich. Zudem ist ein Wechsel in die „neue“ Ausbildungsform und die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Punkt V Übergangsbestimmungen.

6.3.1 Welche Fachrichtungen gibt es und wie ist die Ausbildung gegliedert?

Die ÄAO 2015 führt in § 15 die Sonderfächer auf. Die Ausbildung dauert zumindest 72 Monate (48 bei der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- 1) Basisausbildung in der Dauer von 9 Monaten in konservativen und chirurgischen Fächern.
- 2) 63 Monate Ausbildung (48 bei der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) im Krankenhaus in anerkannten Ausbildungsstätten und auf anerkannten Ausbildungsstellen.

Die Ausbildung zum Facharzt wird in eine Grund- und eine Schwerpunktausbildung unterteilt:

- Grundausbildung: diese ist fachspezifisch festgelegt und beträgt bei chirurgischen Fächern mindestens 15 Monate und bei allen anderen Fächern mindestens 27 Monate.
- Schwerpunktausbildung: diese ist fachspezifisch festgelegt und beträgt, mit Ausnahme der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, mindestens 27 Monate.
Soweit es mit der Erreichung des Ausbildungsziels vereinbar ist, kann jeweils ein Teil der Sonderfach-Grundausbildung sowie der Sonderfach-Schwerpunktausbildung in der Dauer von zumindest drei Monaten, oder bei Vorgabe einer Pflichtrotation in der Dauer von zumindest sechs Monaten, bis zu einer Dauer von insgesamt höchstens 24 Monaten in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen niedergelassener Fachärztinnen/Fachärzte oder in Lehrambulatorien absolviert werden.

Die genaue Aufteilung (Anzahl Monate der Grundausbildung und Anzahl Monate der Schwerpunktausbildung) erfolgt für jedes einzelne Sonderfach in der neuen Ausbildungsordnung.

3) Facharztprüfung.

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass der oben angeführte Ausbildungsablauf (Basisausbildung → Sonderfach-Grundausbildung → Sonderfach-Schwerpunktausbildung) zwingend einzuhalten ist. Dies bedeutet auch, dass Module ausschließlich im Rahmen der Sonderfach-Schwerpunktausbildung absolviert und auf die Ausbildung angerechnet werden können. Näheres dazu finden Sie auch unter Punkt 6.4.5.

Zeiten eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Familienhospizkarenz, einer Pflegekarenz, einer Erkrankung, eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz 1979 und einer Karenz gemäß Mutterschutzgesetz 1979 sowie Väter-Karenzgesetz während der Ausbildung sind auf die fachärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der jeweiligen Ausbildungszeiten in der Basisausbildung, der Sonderfach-Grundausbildung und dem Modul/den Modulen der Sonderfach-Schwerpunktausbildung betragen (sogenannte Sechstel-Regelung).

Die Ausbildungszeit ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann (auch nicht bei einem Beschäftigungsausmaß von 120%).

Einen Auszug aus der Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 gibt es unter anderem auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

6.3.2 Wie ist der Ausbildungsverlauf in den internistischen Fächern?

Im Anschluss an die Basisausbildung folgt die 27 Monate dauernde Sonderfach-Grundausbildung im Fach Innere Medizin. Die verbleibenden 36 Monate sind entweder im Fachgebiet Innere Medizin oder in einem internistischen Schwerpunkt zu absolvieren. Folgende Schwerpunkte wurden als eigene Sonderfächer angeführt:

- Angiologie
- Endokrinologie und Diabetologie
- Gastroenterologie und Hepatologie
- Hämatologie und internistische Onkologie
- Infektiologie
- Intensivmedizin
- Kardiologie
- Nephrologie
- Pneumologie (ehemaliger Facharzt für Lungenheilkunde)
- Rheumatologie

Die Ausbildung muss in einer anerkannten Ausbildungsstätte, einer anerkannten Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis oder einem anerkannten Lehrambulatorium erfolgen. Wie bei den Ärzten für Allgemeinmedizin haben auch hier die Ausbildungsverantwortlichen für eine qualifizierte Ausbildung der Turnusärzte Sorge zu tragen und den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen zu überprüfen und zu beurteilen.

6.3.3 Wie ist der Ausbildungsverlauf in den chirurgischen Fächern?

Im Anschluss an die Basisausbildung erfolgt die Sonderfachgrundausbildung in der Dauer von 15 bis 36 Monaten. Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung beträgt je nach gewähltem Fach 27 bis 48 Monate.

Sie kann in einem der folgenden Gebiete absolviert werden:

	SFG	SFS
Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie	15	48
Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie	15	48
Herzchirurgie	15	48
Kinder- und Jugendchirurgie	15	48
Neurochirurgie	36	27
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	36	27
Thoraxchirurgie	15	48

Abbildung 5: Schwerpunktausbildung in den chirurgischen Fächern

6.3.4 Wie ist der Ausbildungsverlauf in den weiteren Sonderfächern

Im Anschluss an die Basisausbildung erfolgt die Sonderfachgrundausbildung in der Dauer von 15 bis 36 Monaten. Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung beträgt je nach gewähltem Fach 27 bis 48 Monate und kann in einem der folgenden Gebiete absolviert werden:

	SFG	SFS
Anästhesiologie und Intensivmedizin	36	27
Anatomie	45	27
Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie	36	27
Augenheilkunde und Optometrie	36	27
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	36	27
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	36	27
Haut- und Geschlechtskrankheiten	36	27
Histologie, Embryologie und Zellbiologie	36	27
Kinder- und Jugendheilkunde	36	27
Kinder- und Jugendpsychiatrie	36	27
Klinisch-Immunologische Sonderfächer	27	36
Klinisch-Pathologische Sonderfächer	36	27
Klinisch-Mikrobiologische Sonderfächer	36	27
Medizinische Genetik	36	27
Medizinische und Chemische Labordiagnostik	36	27
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	15	24
Neurologie	36	27
Nuklearmedizin	36	27

Orthopädie und Traumatologie	36	27
Pharmakologie und Toxikologie	36	27
Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation	36	27
Physiologie und Pathophysiologie	36	27
Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	36	27
Public Health	36	27
Radiologie	36	27
Strahlentherapie-Radioonkologie	36	27
Transfusionsmedizin	36	27
Urologie	36	27

Abbildung 6: Dauer der Schwerpunktausbildung in den sonstigen Fächern

Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung gliedert sich in Module. Als Module werden Abschnitte der Sonderfach-Schwerpunktausbildung zur Vermittlung bestimmter Fachgebiete bezeichnet. Diese Module sind wahlweise so zu absolvieren, dass die Gesamtausbildung zum Facharzt zumindest 72 Monate beträgt. Beim Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin ist aus den sieben Modulen das Modul 1 (Fachspezifische Intensivmedizin) verpflichtend zu absolvieren und aus den verbleibenden sechs Modulen sind zwei Module zu wählen. Beim Sonderfach Orthopädie und Traumatologie sind entweder das Modul 1 (Traumatologie) oder das Modul 2 (Frakturbehandlung und Osteosynthese) sowie entweder das Modul 3 (Endoprothetik und gelenkerhaltende Therapien) oder das Modul 4 (Orthopädische Krankheitsbilder) verpflichtend zu absolvieren; ein drittes Modul ist aus den verbleibenden Modulen frei wählbar. Diese Regelungen der beiden Sonderfächer gelten bei einem Beginn der Sonderfach-Schwerpunktausbildung ab 01. Juli 2022. Die Mindestdauer eines Moduls beträgt grundsätzlich neun Monate, es sei denn in der jeweiligen Anlage der ÄAO 2015 zur Sonderfach-Schwerpunktausbildung ist etwas anderes festgelegt.

Die Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 gibt es unter anderem auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung. Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

6.3.5 Wo kann ich die Ausbildung zum Facharzt absolvieren?

Die Ausbildung in einem Sonderfach kann ausschließlich in anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden. Ausbildungsstätten sind insbesondere Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten von Krankenanstalten sowie Sonderkrankenanstalten sowie arbeitsmedizinische Zentren, die als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannt worden sind.

Jede einzelne Abteilung (bei Sonderkrankenanstalten die gesamte Krankenanstalt), muss für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches nach der ÄAO 2015 als Ausbildungsstätte anerkannt werden. Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass entsprechend den fachlichen Erfordernissen die Ausbildungsstätte nachweislich

über einen fachärztlichen Dienst verfügt, der von einem Facharzt des betreffenden Sonderfaches geleitet wird, dieser oder der den Leiter vertretende Facharzt zumindest während der Kernarbeitszeit anwesend ist, sodass die Anleitung und Aufsicht der Turnusärzte gewährleistet ist, und neben diesem mindestens ein weiterer zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches beschäftigt ist;

- über einen fachärztlichen Dienst verfügt, der von einem Facharzt des betreffenden Sonderfaches geleitet wird, wobei dieser oder der den Leiter vertretende Facharzt zumindest während

- der Kernarbeitszeit anwesend ist, sodass die Anleitung und Aufsicht der Turnusärzte gewährleistet ist,
- über ein ausreichendes Leistungsspektrum verfügt, um den Turnusärzten die nach Inhalt und Umfang erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten der Sonderfach-Grundausbildung sowie der Sonderfach-Schwerpunktausbildung zu vermitteln,
 - über alle zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte einschließlich des erforderlichen Lehr- und Untersuchungsmaterials verfügt,
 - sofern pflegerische Leistungen zu erbringen sind, über einen Pflegedienst verfügt, der die Durchführung jener Tätigkeiten, die in § 15 Abs 5 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz ausdrücklich bezeichnet sind, gewährleistet und Turnusärzte für diese Tätigkeiten insbesondere im Zeitraum der neunmonatigen Basisausbildung herangezogen werden können, wenn dies für den Erwerb der für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten notwendig ist, sowie
 - über ein schriftliches Ausbildungskonzept verfügt, das unter Darlegung der Ausbildungsstättenstruktur und möglicher Rotationen die Vermittlung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zeitlich und inhaltlich strukturiert festlegt.

Gleichzeitig mit der Anerkennung einer Ausbildungsstätte ist die Zahl der Ausbildungsstellen für die Sonderfach-Grundausbildung sowie die Sonderfach-Schwerpunktausbildung, festzusetzen. Dabei sind die oben angeführten Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsstätte einschließlich der Zahl der ausbildenden Ärzte, die allfällige Bettenzahl sowie der Inhalt und Umfang der medizinischen Leistungen der Einrichtung entsprechend zu berücksichtigen.

Für jede Ausbildungsstelle ist zur unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der Turnusärzte mindestens ein Facharzt des betreffenden Sonderfachs in Vollzeitbeschäftigung oder mehrere teilzeitbeschäftigte Fachärzte im Ausmaß eines Vollzeitäquivalents zu beschäftigen. Hierzu zählt auch der Ausbildungsverantwortliche.

WICHTIG:

- Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsstellen pro Abteilung limitiert sind. Eine Ausbildung kann nur angerechnet werden, wenn Sie auf einer Ausbildungsstelle gemeldet sind. Die Ausbildungsstätten sind verpflichtet, in die von der ÖÄK geführten Ausbildungsstellenverwaltungsapplikation zu melden, welcher Arzt auf einer Ausbildungsstelle gemeldet ist. Überprüfen Sie, ob Sie vom Ausbildungsverantwortlichen auf einer Ausbildungsstelle gemeldet wurden.
- Zudem sind manche Ausbildungsstellen zeitlich limitiert, was bedeutet, dass manche Abteilungen bzw Krankenhäuser nicht in vollem Ausmaß ausbilden können. Man spricht dann von einer Teil-Anerkennung.

Das Ausbildungsstättenverzeichnis der Österreichischen Ärztekammer gibt Auskunft über die anerkannten Ausbildungsstätten. Dieses gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung. Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juegen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

6.3.6 Kann ich meine Ausbildung in einer Lehrpraxis absolvieren?

Es gilt grundsätzlich das unter Punkt 6.2.4. Ausgeführte mit der Ausnahme, dass die in einer Lehrpraxis, einer Lehrgruppenpraxis oder einem Lehrambulatorium zurückgelegte Zeit in der fachärztlichen Ausbildung insgesamt bis zur Höchstdauer von 24 Monaten möglich ist.

6.3.7 Darf ich ohne Aufsicht eines Facharztes tätig werden?

Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt dürfen vorübergehend auch ohne Aufsicht eines für die Ausbildung verantwortlichen Facharztes an einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für ein Sonderfach tätig werden, sofern sie bereits

- im Rahmen des Turnus für das Sonderfach hinreichend ausgebildet worden sind und
- über die für ein vorübergehendes Tätigwerden ohne Aufsicht entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen,

wobei ein gleichzeitiges Tätigwerden für mehr als eine Abteilung oder Organisationseinheit unzulässig ist.

6.3.8 Welche Voraussetzungen benötige ich, um bei der Facharztprüfung antreten zu dürfen?

Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches im Ausmaß von 44 anrechenbaren tunlichst im Hauptfach erworbenen Monaten bzw im Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie im Ausmaß von 20 Monaten zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Facharztprüfung erfüllt sind.

Die Anmeldung müssen Sie per Anmeldeformular bei uns vornehmen. Anmeldeschluss ist jeweils 3 Monate vor dem Prüfungstermin. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin eine Bestätigung über die Zulassung zur Prüfung von der Akademie der Ärzte.

Die Prüfungsgebühr wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung vorgeschrieben. Sie ist vor der Prüfung zu bezahlen und beträgt im Jahr 2024 EUR 1.364,00 pro Antritt. Für die Prüfungen der interistischen Sonderfächer nach der ÄAO 2015 beträgt die Prüfungsgebühr EUR 682,00 pro Teilprüfung.

Weitere Informationen gibt es auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Aus- und Fortbildung / Ausbildung / Arztprüfung und der Homepage der Akademie der Ärzte www.arztakademie.at unter dem Punkt Prüfungen / ÖÄK Facharztprüfung.

6.3.9 Wie erlange ich das “ius practicandi“ zum Facharzt?

Der Antrag auf Ausstellung des Facharzt diploms und entsprechende Eintragung in die Ärzteliste ist bei der Ärztekammer für Vorarlberg unter Beibringung nachfolgender Unterlagen zu stellen:

- Original-Rasterzeugnisse (Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen sowie Unterschrift des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt)
- Prüfungszertifikat - Facharzt
- Ärzteausweis (zur Abänderung der Berufsbezeichnung)

Zum Zweck der Antragstellung setzen Sie sich bitte mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder mit Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung. Sie geben Ihnen gerne nähere Informationen zur Beschaffung der von Ihnen vorzulegenden Unterlagen und unterstützen Sie auch bei der Ausfüllung des Antrages.

6.4 Gemeinsame Bestimmungen

6.4.1 Welche Tätigkeiten dürfen Turnusärzte nach absolvierter Basisausbildung ausüben?

Allgemein gilt, dass Turnusärzte ärztliche Tätigkeiten lediglich unselbständig unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte ausüben dürfen, wobei die Intensität von Anleitung und Aufsicht durch die ausbildenden Ärzte mit dem zunehmenden Erfahrungsstand des Turnusarztes abnimmt.

Unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs 3 Ärztegesetz (näheres dazu finden Sie unter Punkt 6.3.7.) ist eine abteilungs- oder organisationseinheitenübergreifende Tätigkeit am selben Standort, also ein Pooling, unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

- nach Abschluss der Basisausbildung
- im Rahmen der Fertigkeiten der Basisausbildung
- außerhalb der Kernausbildungszeit (nach 16.00 Uhr) nicht auf der abteilungsfremden Ambulanz, nur auf der Station
- verpflichtende Anwesenheit eines fachlich verantwortlichen Arztes (keine Rufbereitschaft)
- maximal 60 Betten bei zwei, maximal 45 Betten bei drei Abteilungen

6.4.2 Wie soll die Ausbildungsqualität an der Ausbildungsstätte gewahrt werden?

Der Träger der Ausbildungsstätte ist verpflichtet zur:

- Vermittlung der bestqualifizierenden Ausbildung in kürzestmöglicher Zeit
- Sicherstellung der Vermittlung der für den Erwerb der zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, allenfalls durch begleitende theoretische Unterweisungen
- Vorlage eines Ausbildungsplanes zu Beginn der praktischen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt
- Meldung über die Änderungen betreffend Ausbildungsstätten und Besetzung von Ausbildungsstellen in die elektronische Applikation der ÖÄK
- möglichst gleichmäßige Aufteilung der Wochendienstzeit (bei einer Ausbildungszeit von 35 Wochenstunden) auf die Arbeitstage der Woche
- Gewährleistung, dass die Ausbildung möglichst in den Hauptzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird (jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 7 Uhr und 16 Uhr)

6.4.3 Wer ist für die Ausbildung verantwortlich?

Ausbildungsverantwortlicher ist grundsätzlich der jeweilige Leiter der Abteilung oder Organisationseinheit. Im Regelfall sind die Primärärzte als Ausbildungsverantwortliche für die Ausbildung der angehenden Allgemeinmediziner und Fachärzte verantwortlich. Der Ausbildungsverantwortliche kann von einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Facharztes des jeweiligen Sonderfaches unterstützt werden. Die Letztverantwortung liegt jedoch in jedem Fall beim Leiter der Abteilung oder Organisationseinheit: er ist es daher auch, der das Rasterzeugnis zu unterfertigen hat (gegebenenfalls zusammen mit dem Ausbildungsassistenten).

6.4.4 Welche Pflichten hat der Ausbildungsverantwortliche

Der Ausbildungsverantwortliche hat den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten laufend zu überprüfen und dabei zu beurteilen, inwieweit diese dem Turnusarzt in dem in den Rasterzeugnissen für die jeweiligen Fachgebiete angeführten Umfang tatsächlich vermittelt worden sind. Auf Verlangen des Turnusarztes hat der Ausbildungsverantwortliche nach der Hälfte der Ausbildungszeit der Sonderfach-Grundausbildung oder nach jeder Rotationsabteilung in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin eine Bestätigung über die bis dahin vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen auszustellen.

6.4.5 Wie sind die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu absolvieren?

Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nach der Ausbildungsordnung 2015 umfasst zunächst die Basisausbildung und anschließend die Ausbildung in den weiteren Ausbildungsfächern (zuletzt die Ausbildung in einer anerkannten Lehrpraxis). Die Ausbildung zum Facharzt umfasst zunächst die Basisausbildung, anschließend die Sonderfach-Grundausbildung und abschließend die Sonderfach-Schwerpunktausbildung.

Da die oben genannte Reihenfolge sowohl in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin als auch in der Ausbildung zum Facharzt zwingend einzuhalten ist, wird nunmehr empfohlen, bereits nach Abschluss des ersten Teils bzw. der ersten Teile der Ausbildung (Basisausbildung und Spitalsturnus bzw. Basisausbildung und Sonderfach-Grundausbildung) die Ausbildungszeugnisse in der Ärztekammer zur Prüfung vorzulegen, ob die Erfordernisse des betreffenden Teils der Ausbildung erfüllt sind. Dadurch soll vor allem sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für den Beginn des folgenden Teils der Ausbildung vorliegen.

6.4.6 Was muss ich bei der Arbeitszeit beachten?

Laut Ärztegesetz muss die Kernausbildungszeit zumindest 35 Wochenstunden betragen. Damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann, ist diese (sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes nichts anderes ergibt) möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen.

Von den 35 Wochenstunden Kernausbildungszeit müssen jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr absolviert werden, wobei die in den Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht- Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

Davon abweichend hat die Kernausbildungszeit in der Lehrpraxis mindestens 30 Wochenstunden untertags, jedenfalls aber die Ordinationszeiten zu umfassen.

6.4.7 Kann ich Unterbrechungen auf die Ausbildungszeit anrechnen lassen?

Eine Anrechnung ist im Rahmen der sogenannten Sechstel-Regelung möglich. Näheres dazu finden Sie unter Punkt 6.2.1 und 6.3.1.

6.4.8 Ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich?

Die ausbildungsrechtlichen Vorschriften ermöglichen eine Teilzeitbeschäftigung, wobei sich die jeweilige Ausbildungsdauer dementsprechend verlängert. Bei Teilzeitbeschäftigung sind zwei Drittel der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr zu absolvieren. Die Untergrenze (= geringstmögliche Stundenanzahl pro Woche) beträgt 12 Stunden in Krankenanstalten, 15 Stunden in Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen und 17,5 Stunden in Lehrambulatorien.

Wurde Teilzeitbeschäftigung vereinbart, verlängert sich die jeweilige Gesamtdauer der Basisausbildung, der Ausbildung in den Fachgebieten der allgemeinärztlichen Ausbildung, der Sonderfach-Grundausbildung sowie der Sonderfach-Schwerpunktausbildung aliquot. Zudem wird die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis entsprechend verlängert, wenn Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.

WICHTIG: Zu beachten ist, dass das Ärztegesetz nur den ausbildungsrechtlichen Teil abdeckt. Insbesondere enthält es keinen Rechtsanspruch auf Teilzeit-Ausbildung. Inwieweit Teilzeit-Ausbildung möglich ist, ist daher insbesondere auch und vor allem mit dem Dienstgeber zu klären, der einem entsprechenden Teilzeit-Dienstvertrag zustimmen muss.

Die Sechstel-Regelung (näheres dazu finden Sie unter Punkt 6.2.1 und 6.3.1) wird bei Absolvierung der Ausbildung in Teilzeit wie folgt berechnet: Das Sechstel wird von den tatsächlich absolvierten Ausbildungsmonaten berechnet; dh man darf maximal ein Sechstel der jeweiligen Ausbildungszeit versäumen. Dies wird getrennt für sämtliche Ausbildungsabschnitte berechnet (Sonderfach-Grund- bzw. Sonderfach-Schwerpunktausbildung, sowie die jeweiligen Modulmonate). Würde ein Ausbildungsabschnitt beispielsweise nach der ÄAO 2015 9 Monate dauern und der Arzt befindet sich in einer Teilzeitausbildung, sodass der Ausbildungsabschnitt 18 Monate beträgt, berechnet sich das Sechstel von diesen 18 Monaten.

6.4.9 Wie viele Nachtdienste muss ich absolvieren?

Ein Arzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt hat nach der ÄAO 2015 zumindest einen Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdienst pro Monat zu absolvieren. Dies gilt in einem Durchrechnungszeitraum von jeweils neun Monaten. Der Durchrechnungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag der jeweiligen Ausbildung (zB Basisausbildung, Sonderfach-Grundausbildung).

6.4.10 Ist es möglich Teile der Ausbildung (insbesondere der Basisausbildung) während des Zivildienstes zu absolvieren?

Nach Rechtsauffassung des BMI muss ein Arzt zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sein, damit er im Rahmen des Zivildienstes qualifiziert eingesetzt werden kann. Dies bedeutet, dass keine Möglichkeit mehr besteht, bsp im Rahmen des Zivildienstes mit der Basisausbildung zu beginnen.

6.5 Bestätigung des Ausbildungserfolges

Der Ausbildungserfolg wird in Rasterzeugnissen bestätigt. Die Rasterzeugnisformulare bzw der Inhalt der Rasterzeugnisse sind Ihnen vom Ausbildungsverantwortlichen am Beginn der Ausbildung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Ausstellung eines Rasterzeugnisses hat ein Evaluierungsgespräch über den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zwischen dem Ausbildungsverantwortlichen und Ihnen voranzugehen, das vom Ausbildungsverantwortlichen zu dokumentieren ist.

Der Ausbildungsverantwortliche hat nach Zurücklegung der Mindestausbildungszeiten in der Basisausbildung, einem Modul und einem Fachgebiet sowie nach der Hälfte der Ausbildungszeit der Sonderfach-Grundausbildung und, sofern ein Modul die Dauer von mehr als 24 Monaten umfasst, nach der Hälfte der Modulausbildungszeit, unverzüglich die entsprechenden Rasterzeugnisse auszustellen und der Turnusärztin/dem Turnusarzt allenfalls Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den jeweiligen in den Rasterzeugnissen aufgelisteten Ausbildungsinhalten ist durch den Ausbildungsverantwortlichen jeweils durch Unterschrift und Datum am Rasterzeugnis zu bestätigen. Durch die Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen wird bestätigt, dass dem Turnusarzt die Ausbildungsinhalte im jeweils erforderlichen Umfang tatsächlich vermittelt wurden und der Ausbildungsverantwortliche laufend die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten überprüft hat.

Das Rasterzeugnis ist von den ausbildenden Ärzten der anerkannten Ausbildungsstätten, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien zu unterfertigen und hat die Feststellung zu enthalten, dass die Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsfach mit oder ohne Erfolg zurückgelegt worden ist. Sollten einzelne Bereiche des Rasterzeugnisses nicht positiv beurteilt werden, so ist dies im Rasterzeugnis schriftlich hinreichend zu begründen.

WICHTIG: Wir empfehlen Ihnen nach Abschluss jedes Ausbildungsteiles (Basisausbildung und Spitalsturnus bzw. Basisausbildung und Sonderfach-Grundausbildung) die Rasterzeugnisse in der Ärztekammer zur Prüfung vorzulegen, ob die Erfordernisse des betreffenden Teils der Ausbildung auch erfüllt sind. Näheres dazu finden Sie auch unter Punkt 6.4.5.

Weiterführende Informationen zu den Rasterzeugnissen gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

6.6 Anerkennung ausländischer Ausbildungszeiten

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen sowohl für die alte als auch die neue Ausbildung gelten.

Eine im Ausland absolvierte Ausbildung ist auf die Ausbildung in Österreich dann anrechenbar, wenn die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung von der Österreichischen Ärztekammer nach absolvierter Ausbildung unter Vorlage der entsprechenden Ausbildungsnachweise festgestellt und mittels schriftlichen Bescheides anerkannt wurde.

Gemäß § 14 Ärztegesetz ist eine im Ausland absolvierte ärztliche Ausbildung unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit zur Gänze oder teilweise auf die jeweils für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder in einem Additivfach (Ausbildung Alt) vorgesehene Dauer in Österreich anzurechnen. Über die Anrechnung von Ausbildungszeiten im Ausland entscheidet die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer nach Vorlage der entsprechenden Ausbildungsnachweise.

Eine Aussage über die Anrechenbarkeit kann somit erst nach absolvierter ausländischer Ausbildung getroffen werden.

Nach dem Ärztegesetz hat die Österreichische Ärztekammer innerhalb von 4 Monaten ab jenem Zeitpunkt, ab dem der Antrag und die vollständigen Unterlagen eingelangt sind, zu entscheiden. Der Antrag auf Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten ist zusammen mit folgenden Unterlagen (Original oder beglaubigte Kopie) bei der Landesärztekammer persönlich oder auch postalisch einzubringen:

- Ausbildungszeugnisse (Dauer, Art der Ausbildung, umfangreiche Tätigkeitsbeschreibung, Nachweis einer Entlohnung, Nachweis über absolvierte Nacht-, Sonn- u. Feiertagsdienste – fachbezogen. ACHTUNG: Die Rasterzeugnisformulare sind für Auslandszeiten nicht als Ausbildungsnachweis zu verwenden (Ausnahme: an Südtiroler Krankenanstalten absolvierte Zeiten)
- Nachweis, dass die betreffende Ausbildungsstätte im jeweiligen Land zur Aus- bzw. Weiterbildung von Ärzten berechtigt ist.
- Evaluierungsbogen (für bestimmte Staaten, zB CH, GB)

Den Antrag auf Anrechnung einer ausländischen ärztlichen Aus- oder Weiterbildungszeit gemäß § 14 Ärztegesetz gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung / Ausbildung im Ausland. Er ist bei der Ärztekammer für Vorarlberg einzubringen.

WICHTIG: Eine Frist für die Beantragung der Anrechenbarkeit von ausländischen Ausbildungszeiten besteht nicht, es wird jedoch angeraten, ausländische Ausbildungszeiten nach Absolvierung von der Österreichischen Ärztekammer anrechnen zu lassen, um zeitliche Verzögerungen bei nachfolgender allenfalls notwendiger Ablegung der Arztprüfung sowie bei der Diplomausstellung zu vermeiden.

6.7 Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zur neuen Ausbildung gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung. Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juegen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

7 FORTBILDUNGSNACHWEIS

Gemäß § 49 Abs 1 Ärztegesetz sind alle Ärzte verpflichtet, sich laufend im Rahmen anerkannter Fortbildungsprogramme der Landesärztekammern und der ÖÄK oder im Rahmen anerkannter ausländischer Fortbildungsprogramme fortzubilden.

Ärzte, die zur **selbständigen Berufsausübung** berechtigt sind, haben zudem ihre absolvierte Fortbildung zumindest alle drei Jahre gegenüber der Österreichischen Ärztekammer **glaubhaft** zu machen. Dies bedeutet, dass Ärzte, die ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragen sind, der generellen Fortbildungsverpflichtung des Ärztegesetzes unterliegen, diese aber nicht nachweisen müssen.

WICHTIG: Ein Turnusarzt, der auch zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist (bsp weil er über das ius practicandi verfügt), muss daher einen Fortbildungsnachweis erbringen.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage der Akademie der Ärzte www.arztakademie.at unter dem Punkt Diplom-Fortbildungsprogramm / DFP für Ärztinnen und Ärzte. Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juegen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

8 VERPFLICHTENDE LEHRPRAXIS IN VORARLBERG

Die Abwicklung der verpflichtenden Lehrpraxis (= Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin) erfolgt in Vorarlberg ausschließlich mittels Dienstzuteilung an den Lehrpraxeninhaber. Dh die Lehrpraktikanten bleiben weiterhin im Spital angestellt und werden einer Lehrpraxis dienstzugeeilt.

Die Auswahl der Lehrpraxis ist (sofern verfügbar) grundsätzlich frei, die Lehrpraxen sind keinem Spital fix zugeteilt. Um eine effiziente Abwicklung und Planung zu ermöglichen, haben wir ein Planungstool entwickeln lassen, welches im internen Bereich unserer Homepage zu finden ist.

Für die Abwicklung ist folgender Prozess hinterlegt: Erstansprechpartner des Lehrpraktikanten ist der Spitalsträger, der im Planungstool bei der gewünschten Lehrpraxis eine Vormerkung vornimmt. Der Lehrpraxeninhaber kann die Vormerkung (in aller Regel nach einem Kennenlerngespräch) freigeben oder ablehnen.

Zwischen Vormerkung und Freigabe durch den Lehrpraxeninhaber dürfen maximal 6 Wochen vergehen, sonst wird die Vormerkung automatisch gelöscht.

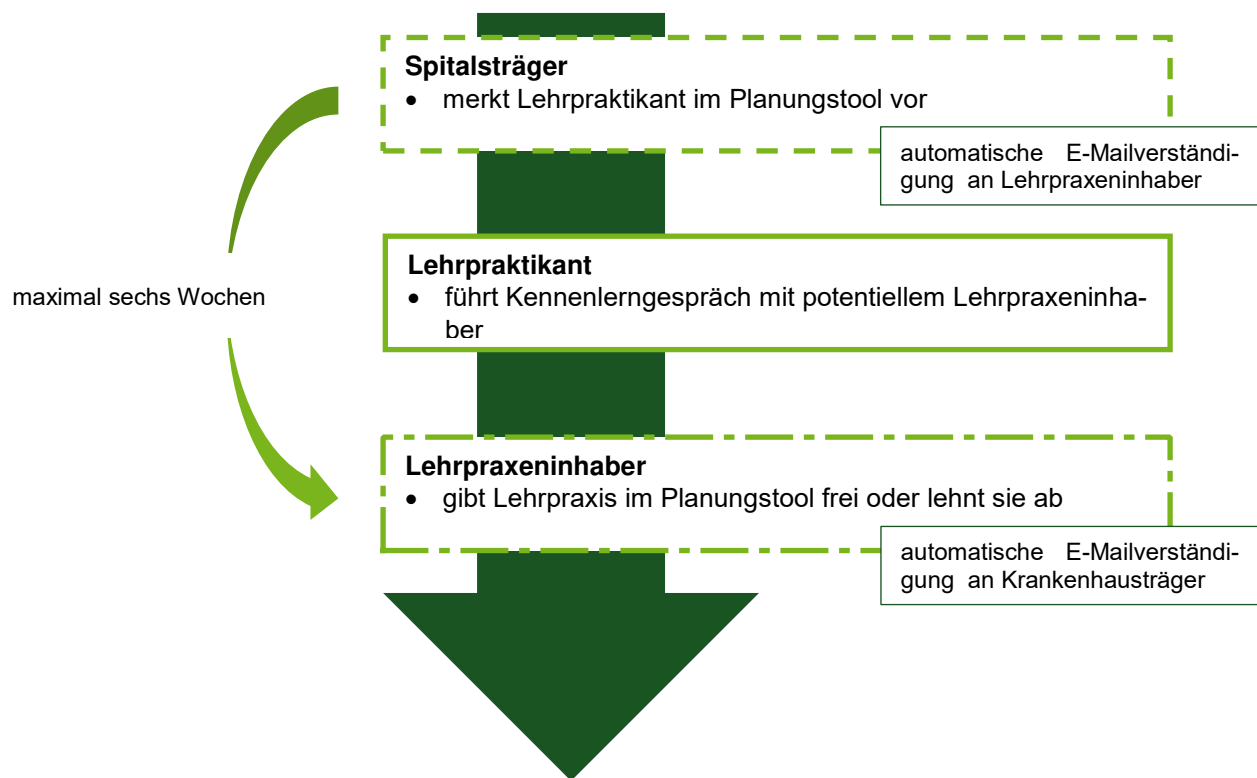


Abbildung: Abwicklung der Lehrpraxis

Das Planungstool beinhaltet im internen Bereich eine frei zugängliche allgemeine Übersicht, in der der jeweilige Status der Lehrpraxis (frei, vorgemerkt, gebucht, nicht verfügbar) ersichtlich ist. Eine Planung ist für maximal zwei Jahre pro futuro möglich.

Die Dienstzuteilung wird mittels Abschluss einer Dienstzuteilungsvereinbarung vorgenommen, die von Lehrpraxisinhaber, Lehrpraktikant und Spitalsträger zu unterfertigen ist.

Die Abwicklung der Lehrpraxenförderung erfolgt über die Krankenhaussträger und die Ärztekammer. Hier gilt zu beachten, dass gemäß Förderungsrichtlinie des BMASGK dem Förderungsansuchen alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rasterzeugnisse beigelegt werden müssen.

HINWEIS FÜR DIE LEHRPRAKTIKANTEN: Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig darum, dass zumindest sechs Monate vor Inanspruchnahme der Lehrpraxis alle Rasterzeugnisse bereits abgeschlossener Ausbildungen vorliegen. Werden die Rasterzeugnisse nicht rechtzeitig vorgelegt, ist eine Durchführung der Lehrpraxis nicht bzw nur zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Die Krankenhausträger stellen den Lehrpraxeninhabern den sie betreffenden Kostenanteil halbjährlich in Rechnung.

Nachstehend finden Sie die Ansprechpartner unserer beiden Spitalsträger:

KHBG

Martina Amann
Personalmanagement
martina.amann@lkhf.at

KH der Stadt Dornbirn

Sandra Krupitzka
Personalmanagement
sandra.krupitzka@dornbirn.at

9 TURNUSÄRZTEGEHÄLTER

9.1 Was erhalte ich als Gehalt?

Nach dem neuen Gehaltssystem für Landes- und Gemeindebedienstete erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge.

Die nachstehenden Informationen sind an Turnusärzte gerichtet, die neu in den Landes- oder Gemeindedienst eintreten.

Weiterführende Informationen zu den Gehältern finden Sie auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Angestellte Ärzte / Informationen und Service / Spitalsärztegehälter.

9.2 Wie setzen sich die Monatsbezüge zusammen?

Die Monatsbezüge setzen sich insbesondere aus dem Gehalt und der allgemeinen Verwendungszulage zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt für Ärzte in Ausbildung bestimmt sich nach dem Gehaltsschema für Ausbildungsärzte (Werte 2024):

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	8. Jahr	10. Jahr	12. Jahr	14. Jahr
	4.508,08	4.734,09	5.016,57	5.299,05	5.581,53	5.864,02	5.926,16	6.088,56	6.249,60	6.410,60
allgemeine Verwendungszulage			329,24							

GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe

Bis zum 6. Dienstjahr rücken Ärzte in Ausbildung nach jeweils einem Jahr und danach nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Für die Vorrückung ist der Zeitpunkt des Eintrittes in das Dienstverhältnis maßgebend. Ist dies nicht der Erste des Kalendermonates, ist der nächstfolgende Monatserste maßgebend.

Die allgemeine Verwendungszulage gebührt in voller Höhe, wenn kein Anspruch auf SEG-Zulagen (Gefahrenzulage) besteht. Existiert ein Anspruch auf eine Gefahrenzulage, verringert sich die Höhe der allgemeinen Verwendungszulage um sechs Siebtel der Gefahrenzulage.

Anzumerken ist, dass die Gefahrenzulage ein Nebenbezug ist und bei der Sonderzahlung, der Abfertigung und bei der Berechnung der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt wird. SEG-Zulagen sind dafür steuerfrei. Der verbleibende Anteil der allgemeinen Verwendungszulage ist sonderzahlungsfähig sowie abfertigungsrelevant und wird bei der Berechnung der Überstundenpauschale berücksichtigt.

9.3 Welche Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“) gibt es?

Zusätzlich zum Gehalt können gemäß der Zulagenordnung im neuen Gehaltssystem „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

9.3.1 Gefahrenzulage

Die Gefahrenzulage beträgt EUR 327,44. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

9.3.2 Überstundenvergütung

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

9.4 Welche variablen Zulagen gibt es?

Variable Zulagen gebühren, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

9.4.1 Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 6.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt
an Werktagen 325,29 EUR
an Sonn- und Feiertagen 431,68 EUR
2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit
an Werktagen 365,47 EUR
an Sonn- und Feiertagen 489,23 EUR

WICHTIG: Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

9.4.2 Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 6,59 EUR

9.5 Wie wird die Kinderzulage berechnet?

Die Kinderzulage ist ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie wird 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

9.5.1 Kinderzulage für Landesbedienstete

Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	86,21 EUR
Kinderzulage für das 1. Kind	98,26 EUR
Kinderzulage für das 2. Kind	99,34 EUR
Kinderzulage für das 3. Kind	104,93 EUR
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	108,69 EUR

9.5.2 Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Spitalsärzten im Gemeindedienst gebührt nachstehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	98,26 EUR
Kinderzulage für das 2. Kind	99,34 EUR
Kinderzulage für das 3. Kind	104,93 EUR
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	108,69 EUR

10 BERUF UND KIND (KARENZMANAGEMENT)

Nachstehende Informationen sollen Ihnen eine Hilfestellung über die Zeit ab Beginn der Schwangerschaft bis zur Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit geben. Bitte beachten Sie, dass das Karenzmanagement in den Vorarlberger Landeskrankenhäusern über den Betriebsrat erfolgt, der Sie ab dem Zeitpunkt der Meldung Ihrer Schwangerschaft an den Dienstgeber bis zur Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit entsprechend begleitet.

10.1 Schwangerschaft

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Schwangerschaft Ihrem Dienstgeber zu melden. Damit wahren Sie Ihre Rechte und es gelten ab diesem Zeitpunkt die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes für Sie.

Sie genießen ab dann bis 4 Monate nach der Entbindung einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz. Zudem verlängern sich befristete Arbeitsverhältnisse bis zum Tag vor dem Beginn des absoluten Beschäftigungsverbot (lediglich, wenn ein sachlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt, endet das Dienstverhältnis mit der vereinbarten Vertragsdauer).

Werdende Mütter dürfen bestimmte Arbeiten nicht mehr bzw nur mehr eingeschränkt ausüben (das Mutterschutzgesetz ist auch als Gesetz zum Schutz des ungeborenen Lebens gedacht). Ebenso gelten hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsruhe gewisse Einschränkungen. Weiterführende Informationen dazu erhalten Sie von Ihrem Betriebsrat (KHBG) oder von ihrem Betriebsarzt (KH Stadt Dornbirn).

Checkliste Schwangerschaft

- ✓ **Meldung an den Dienstgeber**
Mit der ärztlichen Bestätigung informieren Sie Ihren Dienstgeber über Ihre Schwangerschaft. Ebenso müssen Sie Ihrem Dienstgeber ein vorzeitiges Ende der Schwangerschaft melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung tritt unter anderem Folgendes ein:
 - Beschäftigungsbeschränkungen
 - Überstundenverbot
 - Nachtarbeitsverbot
 - Kündigungsschutz

- ✓ **Meldung an die Ärztekammer**
Bitte melden Sie zwei Monate vor dem Beschäftigungsverbot Ihre Schwangerschaft an aek@aekvbg.at, sodass wir Sie frühzeitig über Ihre weiteren Möglichkeiten insbesondere hinsichtlich Eintragung in die Ärzteliste, beitragsfreien Versicherungsschutz (Wohlfahrtsfonds) und Ermäßigung der Kammerumlage informieren können.

- ✓ **Karenzgespräch mit Vorgesetztem**
Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem Vorgesetzten spätestens zwei Monate vor dem Beschäftigungsverbot ein Karenzgespräch zu nachstehenden Themen zu führen:
 - Rahmenbedingungen in Bezug auf die geplante Auszeit
 - Planung von Auszeit und Wiedereinstieg
 - Erkennen und Einschätzen der künftigen Zusammenarbeit
 - Klärung allfälliger Möglichkeiten des Kontakthaltens zum Unternehmen
 - allfällige Förderung der beruflichen Weiterentwicklung (Kurse, Entwicklungsmöglichkeiten während der Karenzierung)

10.2 Mutterschutz

Die Schutzfrist beträgt in der Regel 16 Wochen: Sie beginnt 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und endet 8 Wochen nach der Geburt. Während der Schutzfrist ist eine Beschäftigung generell verboten (= absolutes Beschäftigungsverbot).

Der Beginn des Beschäftigungsverbotes kann aus medizinischen Gründen auf einen früheren Zeitpunkt verlegt werden (individuelles Beschäftigungsverbot - „frühzeitiger Mutterschutz“). Die Freistellungsgründe müssen durch ein Zeugnis eines Facharztes für Frauenheilkunde oder Innere Medizin gegenüber dem Dienstgeber nachgewiesen werden (= Freistellungszeugnis). Bei Früh-, Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten beträgt die Schutzfrist zumindest 12 Wochen nach der Geburt. Kommt das Kind vor dem voraussichtlichen Geburtstermin zur Welt, verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um die jeweilige Verkürzung der 8 Wochenfrist, höchstens aber auf 16 Wochen.

Mit dem Beginn der Schutzfrist endet der Entgeltanspruch gegenüber dem Dienstgeber und es besteht ein Anspruch auf Wochengeld gegenüber der Sozialversicherung (Antrag erforderlich). Der Dienstgeber hat zu diesem Zweck eine Arbeits- und Entgeltbestätigung auszustellen. Mit dem Wochengeldantrag ist zudem eine ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin vorzulegen oder im Falle eines individuellen Beschäftigungsverbotes ein Freistellungszeugnis. Weitere Informationen zum Wochengeld finden auf der Homepage www.oesterreich.gv.at. Verwenden Sie am besten den Suchbegriff "Wochengeld" in der Suchfunktion.

In der Ärztekammer können Sie ab dem Zeitpunkt des Mutterschutzes einen beitragsfreien Versicherungsschutz im Wohlfahrtsfonds in Anspruch nehmen und die Ermäßigung der Kammerumlage beantragen. Die dazu erforderlichen Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Downloads / Formulare.

Checkliste Mutterschutz

- ✓ **Meldung an den Dienstgeber**
Spätestens vier Wochen vor Beginn der Achtwochenfrist müssen Sie Ihren Dienstgeber auf den Beginn der Achtwochenfrist aufmerksam machen.
- ✓ **Antrag Wochengeld**
Sie können das Wochengeld ab Beginn des Mutterschutzes unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung sowie einer Arbeits- und Entgeltbestätigung bei der zuständigen Krankenkasse (bei Landes- und Gemeindeangestellten ist dies im Regelfall die bvaeb) beantragen. Den Antrag erhalten Sie bei Ihrem Dienstgeber.
- ✓ **Kammerumlage - Antrag auf Ermäßigung**
Für die Zeit des Mutterschutzes und der Karenz können Sie für das jeweils laufende Kalenderjahr eine Ermäßigung von der Kammerumlage beantragen. Wir ersuchen Sie, den Antrag spätestens einen Monat vor Beginn des Mutterschutzes bei uns einzubringen. Bitte beachten Sie, dass der Ermäßigungsantrag nur für das laufende Kalenderjahr gilt. Gegebenenfalls ist im nächsten Kalenderjahr ein neuer Ermäßigungsantrag zu stellen. Die Wiederaufnahme einer ärztlichen Tätigkeit ist der Ärztekammer einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.
- ✓ **Wohlfahrtsfonds - Antrag auf beitragsfreien Versicherungsschutz**
Für die Zeit des Mutterschutzes, einer Karenz und / oder des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld wird vom Wohlfahrtsfonds ein beitragsfreier Versicherungsschutz gewährt, wenn Sie im betreffenden Zeitraum keine bzw nur eine geringfügige ärztliche Tätigkeit ausüben und die Erklärung zum beitragsfreien Versicherungsschutz vollständig ausgefüllt an die Kammer übermitteln. Die Wiederaufnahme einer

10.3 Karenz

Als Karenz wird der Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts bezeichnet. Auf die Karenz besteht ein Rechtsanspruch, der Dienstgeber kann sie daher nicht verweigern. Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz erstreckt sich auf die Dauer der Karenz und endet vier Wochen nach Beendigung des jeweiligen Karenzteils.

Anspruch auf die Karenz hat immer nur ein Elternteil. Die Karenz kann zweimal zwischen den Eltern geteilt werden, dh es sind insgesamt drei Karenzteile zulässig (zB Mutter/Vater/Mutter). Beim ersten Wechsel ist eine Überschneidung von einem Monat möglich. Jeder Karenzteil muss mindestens zwei Monate andauern, der Anspruch auf Karenz besteht prinzipiell bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Die Karenz kann vorzeitig nur mit Zustimmung des Dienstgebers beendet werden. Hingegen ist eine Verlängerung der Karenz ohne Zustimmung des Dienstgebers möglich.

Während der Karenz kann eine Beschäftigung sowohl beim eigenen als auch bei einem anderen Dienstgeber ausgeübt werden, wenn das Entgelt im Kalendermonat grundsätzlich die Geringfügigkeitsgrenze (2024: EUR 518,44) nicht übersteigt.

Bitte beachten Sie, dass Sie während der Karenz grundsätzlich nur für die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld sozialversichert (und damit auch krankenversichert) sind. Wenn Sie nach dem B-KUVG versichert sind, dann bleibt die Krankenversicherung auch während der zweijährigen Karenz aufrecht. Wenn Sie über keine Krankenversicherung verfügen, dann gibt es folgende Möglichkeiten für Sie:

- Mitversicherung bei einem Angehörigen
- Selbstversicherung in der Krankenversicherung

WICHTIG: Erkundigen Sie sich jedenfalls rechtzeitig im Vorhinein bei Ihrem Krankenversicherungsträger, ob und wie lange Sie während der Karenz krankenversichert sind.

Weitere Informationen zur Karenz finden Sie auf der Homepage www.oesterreich.gv.at. Verwenden Sie am besten den Suchbegriff "Elternkarenz" in der Suchfunktion.

Checkliste Karenz

- ✓ **Meldung an den Dienstgeber**
Die Inanspruchnahme der Karenz muss dem Dienstgeber unter Angabe von Beginn und Dauer längstens bis zum Ende der Schutzfrist schriftlich bekannt gegeben werden (bei Vätern spätestens 8 Wochen nach der Geburt des Kindes). Im Falle einer Fristversäumnis kann (muss aber nicht) die Karenz dennoch genehmigt werden.
- ✓ **Meldung einer Karenzverlängerung**
Eine Karenzverlängerung ist dem Dienstgeber unter Angabe der Dauer spätestens drei Monate vor dem (ursprünglichen) Ende der Karenz schriftlich mitzuteilen.
- ✓ **Meldung einer Karenzteilung**
Der zweite und dritte Karenzteil muss dem Dienstgeber mindestens drei Monate vor dem Beginn schriftlich bekannt gegeben werden. Beträgt der laufende Karenzteil weniger als drei Monate, muss der nächste Karenzteil erst zwei Monate vor Beginn gemeldet werden.

10.4 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt grundsätzlich ab der Geburt des Kindes bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen. Dies sind unter anderem:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (= identer Hauptwohnsitz)
- Lebensmittelpunkt des antragstellenden Elternteils und des Kindes in Österreich
- rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Einhaltung der jeweiligen Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr
- Durchführung und Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- bei getrenntlebenden Eltern: Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil
- bei einem allfälligen Zuverdienst darf die jeweilige Zuverdienstgrenze nicht übersteigen werden

Seit dem 1. März 2017 gibt es zwei Kinderbetreuungsgeldvarianten, die Ihnen einen höheren Gestaltungsspielraum bieten sollen: das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld sowie das Kinderbetreuungsgeld-Konto.

Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld besteht, wenn Sie in den letzten sechs Monaten vor Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes ein Dienstverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze in Österreich ununterbrochen ausgeübt haben und das Dienstverhältnis bei Geburt aufrecht ist. Das Kinderbetreuungsgeld beträgt grundsätzlich 80% des Wochengeldes, maximal jedoch EUR 76,60 täglich (Werte 2024).

Beim Kinderbetreuungsgeldkonto erhalten anspruchsberechtigte Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit ein pauschales Kinderbetreuungsgeld in Form eines gleich hohen Gesamtbetrages (EUR 14.355, wenn nur ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld bezieht oder 17.934,50Euro, wenn sich beide Elternteile den Kinderbetreuungsgeldbezug aufteilen).

Weitere Informationen zum Kinderbetreuungsgeld (samt Kinderbetreuungsgeldrechner) finden Sie auf der Homepage www.oesterreich.gv.at. Verwenden Sie am besten den Suchbegriff "Kinderbetreuungsgeld" in der Suchfunktion. Eine gute Zusammenfassung zum Kinderbetreuungsgeld sowie den einzelnen Bezugsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Arbeiterkammer www.arbeiterkammer.at unter dem Punkt Beratung / Beruf und Familie / Kinderbetreuungsgeld / Kinderbetreuungsgeld.

Checkliste Kinderbetreuungsgeld

- ✓ **Antrag Kinderbetreuungsgeld**
Der Antrag muss beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden (dies ist in der Regel die www.bvaeb.at). Bei der Meldung müssen Sie sich entscheiden, welches Modell Sie bevorzugen. Bitte beachten Sie, dass Sie und der zweite Elternteil an das gewählte Kinderbetreuungsgeldmodell gebunden sind (eine Änderung ist nur binnen 14 Tagen ab Antragsstellung möglich). Das Kinderbetreuungsgeld kann höchstens bis zu 182 Tage rückwirkend ab dem Tag der Antragsstellung beantragt werden. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag schnellstmöglich nach der Geburt einzubringen.
- ✓ **Wichtig:** Bitte beachten Sie die Ausführungen zur Krankenversicherung in Punkt 10.3.

10.5 Elternteilzeit

Ein Anspruch auf Elternteilzeit besteht grundsätzlich bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Beschäftigung in einem Betrieb mit mehr als 20 Arbeitnehmern
- ununterbrochenes Dienstverhältnis von 3 Jahren bei demselben Dienstgeber (Zeiten einer Karenz sind auf die Mindestbeschäftigungsdauer anzurechnen)
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (oder Obsorgeberechtigung)
- der andere Elternteil darf sich nicht für dasselbe Kind in Karenz befinden

Bei Geburten ab dem 1. Jänner 2016 gilt folgende Bandbreite bei der Reduktion der Arbeitszeit:

- Reduktion der wöchentlichen Normalarbeitszeit um mindestens 20% und
- Mindestarbeitszeit von 12 Stunden pro Woche

Bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden kann die Elternteilzeit somit zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche betragen. Wird eine Elternteilzeit außerhalb dieser Bandbreite gewünscht, dann ist dies nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich (= vereinbarte Teilzeitbeschäftigung).

Die Rahmenbedingungen der Teilzeitbeschäftigung (dh Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung sowie das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit) sind mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. Dabei sind die Interessen des Elternteils und die betrieblichen Interessen zu berücksichtigen.

Sie (wie auch der Dienstgeber) können einmal eine Abänderung von Ausmaß bzw Lage der Elternteilzeit im Rahmen der oben angeführten Bandbreite verlangen. Auch können Sie eine vorzeitige Beendigung der Elternteilzeit begehren.

Bei Inanspruchnahme der Elternteilzeit besteht ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz bis längstens vier Wochen nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes.

Weitere Informationen zur Elternteilzeit finden Sie auf der Homepage www.oesterreich.gv.at. Verwenden Sie am besten den Suchbegriff "Elternteilzeit" in der Suchfunktion.

Checkliste Elternteilzeit

- ✓ **Meldung Elternteilzeit (Antritt unmittelbar nach Ende der Schutzfrist)**
Die Inanspruchnahme der Elternteilzeit muss dem Dienstgeber längstens bis zum Ende der Schutzfrist gemeldet werden (bei Vätern spätestens 8 Wochen nach der Geburt des Kindes).
- ✓ **Meldung Elternteilzeit (späterer Antritt)**
Bei einem späteren Antritt muss die Meldung der Inanspruchnahme spätestens drei Monate vor dem gewünschten Antritt erfolgen.
- ✓ **WICHTIG:** Die Meldung der beabsichtigten Elternteilzeit muss schriftlich erfolgen und hat die Rahmenbedingungen der Elternteilzeit zu beinhalten. Sind Sie in den Vorarlberger Landeskrankenhäusern tätig, dann empfehlen wir Ihnen, die Meldung über den Betriebsrat vorzunehmen.
- ✓ **Meldung Ärztekammer**
Die Wiederaufnahme einer ärztlichen Tätigkeit ist der Ärztekammer einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

10.6 Ausbildung

10.6.1 Beschäftigungsverbot und Karenz

Grundsätzlich unterbrechen Zeiten eines Beschäftigungsverbot und / oder einer Karenz die Ausbildung. Gegebenenfalls kann ein Teil dieser Zeiten im Rahmen der sogenannten Sechstel-Regelung auf die Ausbildung angerechnet werden.

Zwecks Abklärung setzen Sie sich bitte mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung. Sie geben Ihnen gerne nähere Informationen ob und inwieweit Beschäftigungsverbot und / oder Karenz auf Ihre Ausbildung angerechnet werden können.

10.6.2 Elternteilzeit und Teilzeitbeschäftigung

Die ausbildungsrechtlichen Vorschriften ermöglichen eine Teilzeitbeschäftigung, wobei sich die jeweilige Ausbildungsdauer dementsprechend verlängert.

Infobox Ausbildung und Teilzeitbeschäftigung

- ✓ **Ausbildung ÄAO 2006**
Die Wochendienstzeit darf höchstens um die Hälfte der Kernarbeitszeit herabgesetzt werden. (Da die Kernarbeitszeit vom Gesetz mit 35 Wochenstunden definiert wird, darf also die Wochendienstzeit um maximal 17 ½ Stunden reduziert werden.)
- ✓ **Ausbildung ÄAO 2015**
Bei Teilzeitbeschäftigung sind zwei Drittel der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr zu absolvieren. Die Untergrenze (= geringstmögliche Stundenanzahl pro Woche) beträgt 12 Stunden in Krankenanstalten, 15 Stunden in Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen und 17,5 Stunden in Lehrambulatorien.
- ✓ **WICHTIG:** Wurde Teilzeitbeschäftigung vereinbart, verlängert sich die jeweilige Gesamtdauer der Ausbildung aliquot. Zudem wird die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis entsprechend verlängert, wenn Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.

Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

10.7 Vater und Kind

10.7.1 Väterfrühkarenz („Papamonat“)

Seit dem 1. September 2019 können alle Spitalsärzte innerhalb des Beschäftigungsverbot der Mutter einen unentgeltlichen Urlaub im Ausmaß von einer bis vier Wochen beantragen. D.h. Sie erhalten von Ihrem Dienstgeber während der Väterfrühkarenz kein Entgelt, Sie können aber den Familienzeitbonus beantragen.

Die Väterkarenz muss dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin schriftlich bekannt gegeben werden. Bitte klären Sie rechtzeitig mit der Personalabteilung, welche weiteren Meldepflichten Sie gegenüber dem Dienstgeber haben.

Weitere Informationen zur Väterfrühkarenz und zum Familienzeitbonus finden Sie auf der Homepage www.oesterreich.gv.at. Verwenden Sie am besten den Suchbegriff "Papamonat" bzw "Familienzeitbonus" in der Suchfunktion.

10.7.2 Karenz / Kinderbetreuungsgeld / Elternteilzeit / Ausbildung

Diesbezüglich gelten die Kapitel 10.3 bis 10.6 sinngemäß.

ANLAGE 1: DIE „ALTE“ AUSBILDUNG (ÄAO 2006)

I Die „alte“ Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

WICHTIG: Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31. Mai 2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31. Dezember 2029 möglich. Zudem ist ein Wechsel in die „neue“ Ausbildungsform und die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten möglich. Die nachstehenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der alten Ausbildungsordnung.

I.I Wo ist die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin geregelt?

Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist in § 7 Ärztegesetz idF BGBl I Nr 46/2014 sowie in den Bestimmungen der Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 geregelt und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Teilen zusammen:

- den zu absolvierenden Fächern
- Vorlage eines positiv ausgefüllten Rasterzeugnisses pro Fach
- Absolvierung der entsprechenden Ausbildungszeit
- positive Absolvierung der Arztprüfung

I.II Welchen Zeitraum benötige ich für die Ausbildung?

Die Ausbildung beträgt insgesamt zumindest 36 Monate. Zeiten des Präsenzdienstes, des Zivildienstes und des Karenzurlaubs unterbrechen die Ausbildung und sind auf den Turnus nicht anzurechnen.

Zeiten eines Urlaubs, einer Erkrankung und eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots während der Ausbildung sind auf die allgemeinärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der Ausbildungszeiten in dem jeweiligen Ausbildungsfach betragen (sogenannte Sechstel-Regelung).

Die Ausbildungszeit ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann (auch nicht bei einem Beschäftigungsausmaß von 120%).

I.III Welche Fächer muss ich in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren?

Das Ziel der Ausbildung ist der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten jeweils zumindest in dem für die einzelnen Ausbildungsfächer angeführten Umfang. Die Ärzte in Ausbildung sind zur persönlichen Mitarbeit heranzuziehen und haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand auch Mitverantwortung zu übernehmen.

Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin muss jedenfalls nachstehende Fächer beinhalten:

- Allgemeinmedizin 6 Monate
- Chirurgie 4 Monate¹

¹ Die Ausbildung im Fach Chirurgie kann auch in zwei Monate Chirurgie und zwei Monate Unfallchirurgie unterteilt werden.

- Frauenheilkunde und Geburtshilfe 4 Monate²
- HNO 2 Monate
- Haut- und Geschlechtskrankheiten 2 Monate
- Innere Medizin 12 Monate³
- Kinder- und Jugendheilkunde 4 Monate
- Neurologie oder Psychiatrie 2 Monate

Wenn eine als Ausbildungsstätte anerkannte Krankenanstalt in den Fächern Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde sowie Neurologie oder Psychiatrie über keine entsprechenden Krankenabteilungen verfügt gilt Folgendes: Die Ausbildung kann in diesen Fächern durch Konsiliarärzte aus den jeweiligen Fachgebieten oder in Lehrpraxen unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zum Träger der Krankenanstalt erfolgen. Bei Wahl der Ausbildung in Lehrpraxen werden diese Ausbildungszeiten um jeweils die Hälfte verlängert.

Die Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 führt in den §§ 6 bis 8 jene Fähigkeiten im Detail an, die den Turnusärzten vermittelt werden müssen. Sie finden diese auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung / Ärzte-Ausbildungsordnung.

I.IV Wo kann ich die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren?

Die Ausbildung kann ausschließlich in anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden. Ausbildungsstätten sind jene Krankenanstalten einschließlich der Universitätskliniken sowie Lehrpraxen, die von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt und in das Ausbildungsstättenverzeichnis der Österreichischen Ärztekammer aufgenommen wurden.

Seitens der Ausbildungsstätten muss sichergestellt sein, dass die ordnungsgemäße Ausbildung der Turnusärzte gewährleistet ist. Ausbildungsinhalte, die nicht mit Erfolg zurückgelegt worden sind, müssen wiederholt werden können. Ebenso ist wesentlich, dass zur Erreichung des Ausbildungszieles in den Ausbildungsstätten die Ausbildung möglichst gleichmäßig auf eine entsprechende Wochenarbeitszeit verteilt werden kann.

Ist eine ordnungsgemäße Ausbildung von Turnusärzten nicht mehr gewährleistet, kann der Ausbildungsstätte die Ausbildungsberechtigung von der Österreichischen Ärztekammer entzogen werden.

Im Land Vorarlberg gibt es derzeit 7 Krankenanstalten (LKH Bregenz, LKH Hohenems, LKH Feldkirch, LKH Rankweil, LKH Bludenz, KH Dornbirn und Rehaklinik Montafon), an denen eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin möglich ist.

Genauere Informationen über die Ausbildungsstätten und den anerkannten Umfang der Ausbildung im jeweiligen Fachgebiet können Sie dem Ausbildungsstättenverzeichnis entnehmen. Dieses gibt

² Davon sind zumindest zwei Monate in einer Organisationseinheit für Geburtshilfe zu absolvieren.

³ Hierauf kann eine absolvierte Ausbildung in einem der folgenden Ausbildungsfächer in der Dauer von höchstens drei Monaten angerechnet werden: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Lungenkrankheiten, Nuklearmedizin, Radiologie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Strahlentherapie-Radioonkologie oder Urologie.

es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

I.V Kann ich meine Ausbildung in einer Lehrpraxis absolvieren?

Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Lehrpraxiszeiten auf die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind

- das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses
 - die Eintragung in die Ärzteliste sowie
 - ein Rasterzeugnis des Lehrpraxisinhabers über die mit Erfolg absolvierte Ausbildung
- Weiters darf in einer anerkannten Lehrpraxis jeweils nur ein Turnusarzt ausgebildet werden. Der Lehrpraxisinhaber hat den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen laufend zu überprüfen.

Das Fach Allgemeinmedizin kann auch in einer Lehrpraxis absolviert werden. Hier erhöht sich das Ausbildungsausmaß von 6 Monaten nicht.

In der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin kann die Ausbildung in den Fächern Chirurgie, HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin einschließlich der anrechenbaren Wahlfächer (ausgenommen das Fach Arbeitsmedizin), Kinder- und Jugendheilkunde sowie Neurologie oder Psychiatrie auch in einer fachärztlichen Lehrpraxis absolviert werden, wobei sich die Ausbildungszeit um jeweils die Hälfte verlängert.

Weitere Informationen zur Lehrpraxis gibt es auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Aus- und Fortbildung / Ausbildung / Lehrpraxis.

I.VI Wer ist für die Ausbildung in der Krankenanstalt verantwortlich?

Ausbildungsverantwortlicher ist grundsätzlich der jeweilige Abteilungsleiter. Im Regelfall sind die Primärärzte als Ausbildungsverantwortliche für die Ausbildung der Allgemeinmediziner verantwortlich. Diese können sich auch eines sogenannten Ausbildungsassistenten bedienen, der ein Arzt für Allgemeinmedizin oder ein Facharzt sein kann. Die Letztverantwortung liegt jedoch in jedem Fall beim Abteilungsverantwortlichen: er ist es daher auch, der das Rasterzeugnis zu unterfertigen hat (zusammen mit dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt und gegebenenfalls dem Ausbildungsassistenten).

I.VII Was muss ich bei der Arbeitszeit beachten?

Laut Ärztegesetz muss die Kernarbeitszeit zumindest 35 Wochenstunden betragen. Damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann, ist diese (sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes nichts anderes ergibt) möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren.

Von den 35 Wochenstunden Kernarbeitszeit müssen jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr absolviert werden. Die Absolvierung von ausschließlich Nachmittagsdiensten ist daher nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes nicht zulässig. Die Kernarbeitszeit hat auch in Lehrpraxen mindestens 35 Wochenstunden untertags, jedenfalls aber die Ordinationszeiten zu umfassen.

In der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind pro Ausbildungsfach mindestens 2 Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste für die Anerkennung der Ausbildungszeiten erforderlich.

I.VIII Kann ich die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin auch in Teilzeit absolvieren?

Das Ärztegesetz sieht vor, dass die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin in Teilzeit absolviert werden kann. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.

Die Wochendienstzeit darf höchstens um die Hälfte der Kernarbeitszeit herabgesetzt werden. (Da die Kernarbeitszeit vom Gesetz mit 35 Wochenstunden definiert wird, darf also die Wochendienstzeit um maximal 17 ½ Stunden reduziert werden.) Weiters müssen Nacht- und Wochenenddienste entsprechend eingeschränkt absolviert werden.

WICHTIG: Zu beachten ist, dass das Ärztegesetz nur den ausbildungsrechtlichen Teil abdeckt. Insbesondere enthält es keinen Rechtsanspruch auf Teilzeit-Ausbildung. Inwieweit Teilzeit-Ausbildung möglich ist, ist daher insbesondere auch und vor allem mit dem Dienstgeber zu klären, der einem entsprechenden Teilzeit-Dienstvertrag zustimmen muss.

I.IX Wie wird der Ausbildungserfolg bestätigt?

Der Ausbildungserfolg wird in Rasterzeugnissen bestätigt. Die Rasterzeugnisformulare bzw der Inhalt der Rasterzeugnisse sind Ihnen vom Ausbildungsverantwortlichen am Beginn der Ausbildung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Ausstellung eines Rasterzeugnisses hat ein Evaluierungsgespräch über den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zwischen dem Ausbildungsverantwortlichen und Ihnen voranzugehen, das vom Ausbildungsverantwortlichen zu dokumentieren ist.

Der Ausbildungsverantwortliche hat nach Zurücklegung der jeweiligen Mindestausbildungszeiten in den Ausbildungsfächern, sofern die Dauer eines Ausbildungsfaches jedoch mehr als ein Jahr beträgt, auch am Ende jedes Ausbildungsjahres unverzüglich die entsprechenden Rasterzeugnisse auszustellen und Ihnen Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den jeweiligen in den Rasterzeugnissen aufgelisteten Ausbildungsinhalten ist durch den Ausbildungsverantwortlichen jeweils durch Unterschrift und Datum am Rasterzeugnis zu bestätigen. Durch die Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen wird bestätigt, dass dem Turnusarzt die Ausbildungsinhalte im jeweils erforderlichen Umfang tatsächlich vermittelt wurden und der Ausbildungsverantwortliche laufend die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten überprüft hat.

Sollten einzelne Bereiche des Rasterzeugnisses nicht positiv beurteilt werden, so ist dies im Rasterzeugnis schriftlich hinreichend zu begründen. Ebenso ist hinsichtlich der nicht positiv beurteilten Bereiche des Rasterzeugnisses festzustellen, in welchem Zeitraum voraussichtlich eine positive Absolvierung dieser Teilbereiche zu erwarten ist. Der Ausbildungsverantwortliche hat Ihnen die Möglichkeit zu geben, die gemäß den Rasterzeugnissen erforderlichen Tätigkeiten im notwendigen Ausmaß auch tatsächlich in angemessener Zeit durchzuführen. Nach Ausstellung eines negativen Zeugnisses ist auf Verlangen nach positiver Absolvierung der vormals negativ beurteilten Tätigkeiten ein weiteres entsprechendes Zwischenzeugnis auszustellen.

Rasterzeugnisse über Ausbildungsabschnitte in Krankenanstalten sind vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt gegenzuzeichnen und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der Krankenanstalt zu versehen. Rasterzeugnisse über Ausbildungsabschnitte in Lehrpraxen und in

Lehrgruppenpraxen sind von den jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen zu fertigen und mit einer entsprechenden Stampiglie zu versehen.

Weiterführende Informationen zu den Rasterzeugnissen gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung / Ärzte-Ausbildungsordnung.

I.X Welche Voraussetzungen benötige ich, um bei der Arztprüfung antreten zu dürfen?

Die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin wird von der Akademie der Ärzte organisiert. Voraussetzung für den Prüfungsantritt sind 30 Monate praktische Ausbildung (Eintragung in der Ärzteliste) zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens aber zum Anmeldeschluss.

Die Anmeldung müssen Sie per Anmeldeformular vornehmen. Das Anmeldeformular muss spätestens 5 Wochen vor dem Prüfungstermin in der Ärztekammer für Vorarlberg eingelangt sein. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin eine Bestätigung über die Zulassung von der Akademie der Ärzte.

Die Prüfungsgebühr wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung vorgeschrieben. Sie ist vor der Prüfung zu bezahlen und beträgt für das Jahr 2024 EUR 747,00 pro Antritt.

Weitere Informationen gibt es auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Aus- und Fortbildung / Ausbildung / Arztprüfung und auf der Homepage der Akademie der Ärzte www.arztakademie.at unter dem Punkt Prüfungen / ÖÄK Allgemeinmedizin.

I.XI Wie erlange ich das “ius practicandi“?

Der Antrag auf Ausstellung des Diploms Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Antrag auf Eintragung als Arzt für Allgemeinmedizin in die Ärzteliste ist bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer für Vorarlberg unter Beibringung nachfolgender Unterlagen zu stellen:

- Original-Rasterzeugnisse (Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen sowie Unterschrift des ärztlichen Leiters bei Krankenanstalten)
- Prüfungszertifikat - Arzt für Allgemeinmedizin
- Arztausweis (zur Abänderung der Berufsbezeichnung)

Zum Zweck der Antragstellung setzen Sie sich bitte mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder mit Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; jueergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung. Sie geben Ihnen gerne nähere Informationen zur Beschaffung der von Ihnen vorzulegenden Unterlagen und unterstützen Sie auch bei der Ausfüllung des Antrages.

II Die “alte“ Ausbildung zum Facharzt

WICHTIG: Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31. Mai 2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31. Dezember 2029 möglich. Zudem ist ein Wechsel in die „neue“ Ausbildungsform und die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten möglich. Die nachstehenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der alten Ausbildungsordnung.

II.I Welche Fachrichtungen gibt es und wo ist die Ausbildung geregelt?

Die Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 führt in § 10 derzeit insgesamt 45 Sonderfächer auf. Die Ausbildung setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Teilen zusammen:

- den zu absolvierenden Fächern
- Vorlage eines positiv ausgefüllten Rasterzeugnisses pro Fach
- Zurücklegung der erforderlichen Ausbildungszeit
- positive Absolvierung der Facharzt-Prüfung

Einen Auszug aus der Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 gibt es unter anderem auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung / Ärzte-Ausbildungsordnung.

II.II Welchen Zeitraum benötige ich für die Ausbildung?

Die Ausbildungsdauer beträgt zumindest 6 Jahre bzw im Fach Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgie 4 Jahre. Die Ausbildungszeit ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann. Zu der sogenannten Sechstel-Regelung siehe Punkt I.II.

Die Ausbildungszeit ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann (auch nicht bei einem Beschäftigungsausmaß von 120%).

II.III Wie erfolgt die Ausbildung?

Die Ausbildung erfolgt im gewählten Sonderfach als Hauptfach sowie in weiteren Sonderfächern als Nebenfächer; letztere gliedern sich in Pflicht- und Wahlnebenfächer. Die Ausbildung muss in einer anerkannten Ausbildungsstätte, einer anerkannten Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis oder einem anerkannten Lehrambulatorium erfolgen. Wie bei den Ärzten für Allgemeinmedizin haben auch hier die Ausbildungsverantwortlichen für eine qualifizierte Ausbildung der Turnusärzte Sorge zu tragen und den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen zu überprüfen und zu beurteilen.

II.IV Welche Ausbildungszeiten kann ich mir anrechnen lassen?

Ausbildungszeiten, welche im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolviert wurden, können bei der Ausbildung zum Facharzt als Gegenfach angerechnet werden.

II.V Wo kann ich die Ausbildung zum Facharzt absolvieren?

Es gilt grundsätzlich das unter Punkt I.IV Ausgeführte. Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsstellen pro Abteilung limitiert sind. Eine Hauptfach-Ausbildung kann nur angerechnet werden, wenn Sie auf einer Ausbildungsstelle gemeldet sind. Die Ausbildungsstätten sind grundsätzlich verpflichtet, uns halbjährlich zu melden, welcher Arzt für welchen Zeitraum auf einer Ausbildungsstelle gemeldet ist.

Überprüfen Sie, ob Sie vom Ausbildungsverantwortlichen auf einer Ausbildungsstelle gemeldet wurden. WICHTIG ist auch, dass manche Ausbildungsstellen zeitlich limitiert sind, was bedeutet, dass manche Abteilungen bzw Krankenhäuser nicht in vollem Ausmaß ausbilden können. Man spricht dann von einer Teil-Anerkennung.

Auch über das Ausmaß der Ausbildung gibt das Ausbildungsstättenverzeichnis der Österreichischen Ärztekammer Auskunft. Dieses gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

II.VI Wer ist für die Ausbildung in der Krankenanstalt verantwortlich?

Ausbildungsverantwortlicher ist grundsätzlich der jeweilige Abteilungsleiter. Im Regelfall sind die Primärärzte als Ausbildungsverantwortliche für die Ausbildung der Allgemeinmediziner

verantwortlich. Diese können sich auch eines sogenannten Ausbildungsassistenten bedienen, der ebenfalls ein Facharzt aus dem entsprechenden Sonderfach zu sein hat. Die Letztverantwortung liegt jedoch in jedem Fall beim Abteilungsverantwortlichen: er ist es daher auch, der das Rasterzeugnis zu unterfertigen hat (zusammen mit dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt und gegebenenfalls dem Ausbildungsassistenten).

II.VII Kann ich meine Ausbildung in einer Lehrpraxis absolvieren?

Es gilt grundsätzlich das unter Punkt I.V Ausgeführte mit der Ausnahme, dass die in einer Lehrpraxis zurückgelegte Zeit in der fachärztlichen Ausbildung sowohl für das Haupt-, als auch für das Gegenfach anrechenbar ist, allerdings insgesamt nur im Höchstausmaß von 12 Monaten.

II.VIII Was muss ich bei der Arbeitszeit beachten?

Es gilt grundsätzlich das unter Punkt I.VII Ausgeführte. In der Facharztausbildung sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. In den Sonderfächern Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Pathologie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Hygiene und Mikrobiologie sowie Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation sind keine Nachtdienste nachzuweisen. Die Absolvierung von Nachtdiensten in Gegenfächern ist nicht verpflichtend.

II.IX Kann ich die Ausbildung zum Facharzt auch in Teilzeit absolvieren?

Ja - es gilt grundsätzlich das unter Punkt I.VIII Ausgeführte.

II.X Wie wird der Ausbildungserfolg bestätigt?

Es gilt grundsätzlich das unter Punkt I.IX Ausgeführte.

II.XI Welche Voraussetzungen benötige ich, um bei der Facharztprüfung antreten zu dürfen?

Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches im Ausmaß von 44 anrechenbaren tunlichst im Hauptfach erworbenen Monaten bzw im Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie im Ausmaß von 20 Monaten zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Facharztprüfung erfüllt sind.

Die Anmeldung müssen Sie per Anmeldeformular bei uns vornehmen. Anmeldeschluss ist jeweils 3 Monate vor dem Prüfungstermin. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin eine Bestätigung über die Zulassung zur Prüfung von der Akademie der Ärzte.

Die Prüfungsgebühr wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung vorgeschrieben. Sie ist vor der Prüfung zu bezahlen und beträgt im Jahr 2024 EUR 1.364,00 pro Antritt.

Weitere Informationen gibt es auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Aus- und Fortbildung / Ausbildung / Arztprüfung und der Homepage der Akademie der Ärzte www.arztakademie.at unter dem Punkt Prüfungen / ÖÄK Facharztprüfung.

II.XII Wie erlange ich das "ius practicandi zum Facharzt"?

Der Antrag auf Ausstellung des Facharzt diploms/Additivfach diploms und entsprechende Eintragung in die Ärzteliste ist bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer für Vorarlberg unter Beibringung nachfolgender Unterlagen zu stellen:

- Original-Rasterzeugnisse (Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen sowie Unterschrift des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt)

- Prüfungszertifikat - Facharzt
- Ärzteausweis (zur Abänderung der Berufsbezeichnung)

Zum Zweck der Antragstellung setzen Sie sich bitte mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder mit Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juer-gen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung. Sie geben Ihnen gerne nähere Informationen zur Beschaffung der von Ihnen vorzulegenden Unterlagen und unterstützen Sie auch bei der Ausfüllung des Antrages.

III Bestätigung des Ausbildungserfolges nach der ÄAO 2006

Der Ausbildungserfolg wird in Rasterzeugnissen bestätigt. Die Rasterzeugnisformulare bzw der Inhalt der Rasterzeugnisse sind Ihnen vom Ausbildungsverantwortlichen am Beginn der Ausbildung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Ausstellung eines Rasterzeugnisses hat ein Evaluierungsgespräch über den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zwischen dem Ausbildungsverantwortlichen und Ihnen voranzugehen, das vom Ausbildungsverantwortlichen zu dokumentieren ist.

Der Ausbildungsverantwortliche hat nach Zurücklegung der jeweiligen Mindestausbildungszeiten in den Ausbildungsfächern, sofern die Dauer eines Ausbildungsfaches jedoch mehr als ein Jahr beträgt, auch am Ende jedes Ausbildungsjahres unverzüglich die entsprechenden Rasterzeugnisse auszustellen und Ihnen Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den jeweiligen in den Rasterzeugnissen aufgelisteten Ausbildungsinhalten ist durch den Ausbildungsverantwortlichen jeweils durch Unterschrift und Datum am Rasterzeugnis zu bestätigen. Durch die Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen wird bestätigt, dass dem Turnusarzt die Ausbildungsinhalte im jeweils erforderlichen Umfang tatsächlich vermittelt wurden und der Ausbildungsverantwortliche laufend die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten überprüft hat.

Sollten einzelne Bereiche des Rasterzeugnisses nicht positiv beurteilt werden, so ist dies im Rasterzeugnis schriftlich hinreichend zu begründen. Ebenso ist hinsichtlich der nicht positiv beurteilten Bereiche des Rasterzeugnisses festzustellen, in welchem Zeitraum voraussichtlich eine positive Absolvierung dieser Teilbereiche zu erwarten ist. Der Ausbildungsverantwortliche hat Ihnen die Möglichkeit zu geben, die gemäß den Rasterzeugnissen erforderlichen Tätigkeiten im notwendigen Ausmaß auch tatsächlich in angemessener Zeit durchzuführen. Nach Ausstellung eines negativen Zeugnisses ist auf Verlangen nach positiver Absolvierung der vormals negativ beurteilten Tätigkeiten ein weiteres entsprechendes Zwischenzeugnis auszustellen.

Rasterzeugnisse über Ausbildungsabschnitte in Krankenanstalten sind vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt gegenzuzeichnen und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der Krankenanstalt zu versehen. Rasterzeugnisse über Ausbildungsabschnitte in Lehrpraxen und in Lehrgruppenpraxen sind von den jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen zu fertigen und mit einer entsprechenden Stampiglie zu versehen.

Weiterführende Informationen zu den Rasterzeugnissen gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung. Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juegen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

IV Anerkennung ausländischer Ausbildungszeiten

Es gilt da unter Punkt 6.6 ausgeführte.

V Übergangsbestimmungen

V.I Kann ich eine bis 31. Mai 2015 begonnene Ausbildung nach der ÄAO 2006 beenden?

Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31. 05. 2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31. 12. 2029 möglich.

V.II Kann ich in die ÄAO 2015 wechseln, wenn ich die Ausbildung nach der ÄAO 2006 begonnen habe?

Wurde eine Ausbildung nach der alten Ausbildungsordnung (also noch vor dem 31. Mai 2015) begonnen, ist ein Wechsel in die neue Ausbildungsordnung möglich (sowohl in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin als auch in der Ausbildung zum Facharzt). Bitte beachten Sie, dass Sie für einen Ausbildungswechsel die Zustimmung des Dienstgebers benötigen.

WICHTIG: Empfehlenswert ist, dass Sie sich die Zustimmung schriftlich geben lassen und auch schriftlich garantieren lassen, dass der Wechsel unterstützt wird.

Wird in den Anwendungsbereich der ÄAO 2015 gewechselt, können die bereits absolvierten Ausbildungszeiten, sofern Gleichwertigkeit vorliegend ist, auf die nach der ÄAO 2015 zu absolvierenden Ausbildungszeiten angerechnet werden. So können bereits absolvierte Ausbildungsinhalte im Hauptfach auf die Dauer der nach der ÄAO 2015 zu absolvierenden Ausbildungszeiten angerechnet werden, sofern diese gleichwertig sind.

Bei der Basisausbildung können bereits absolvierte gleichwertige Ausbildungsinhalte in chirurgischen und konservativen Fächern in der Dauer von 9 Monaten angerechnet werden. Anrechenbar sind Zeiten aus allen Fächern, außer Anatomie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Gerichtsmedizin, Histologie und Embryologie, Hygiene und Mikrobiologie, Immunologie, Medizinische Biophysik, Medizinische Genetik, Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Medizinische Leistungsphysiologie, Neurobiologie, Neuropathologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Sozialmedizin, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin sowie Virologie.

Absolvieren Sie eine Facharztausbildung und liegen entsprechend anrechenbare Inhalte und Ausbildungszeiten nicht vor, ist die Facharztausbildung bei einem Wechsel in die neue Ausbildungsordnung zu unterbrechen und die Basisausbildung zu absolvieren.

Die Gleichwertigkeit bereits absolvierter Fächer wird anhand der Rasterzeugnisse festgestellt. Entsprechende Anträge sind im Wege der zuständigen Landesärztekammer unter Nachweis der absolvierten Ausbildungsinhalte (inklusive der Richtzahlen) einzubringen. Ob eine Gleichwertigkeit vorliegend ist, wird von der Österreichischen Ärztekammer entschieden. Die Landesärztekammer nimmt eine Vorprüfung vor, die Entscheidung obliegt der Österreichischen Ärztekammer.

WICHTIG: Eine Doppelanrechnung von Ausbildungszeiten sowohl für die Basisausbildung als auch für die Sonderfachausbildung ist nicht möglich. Das heißt, die absolvierten Ausbildungszeiten können entweder für die Basisausbildung oder für sonstige zu absolvierende Inhalte angerechnet werden.

VI Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

Weiterführende Informationen zu den Übergangsbestimmungen und einem allfälligen Wechsel in die neue Ausbildung gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung / Ärzte-Ausbildungsordnung / FAQs ÄAO 2015 (Punkt 34ff). Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.